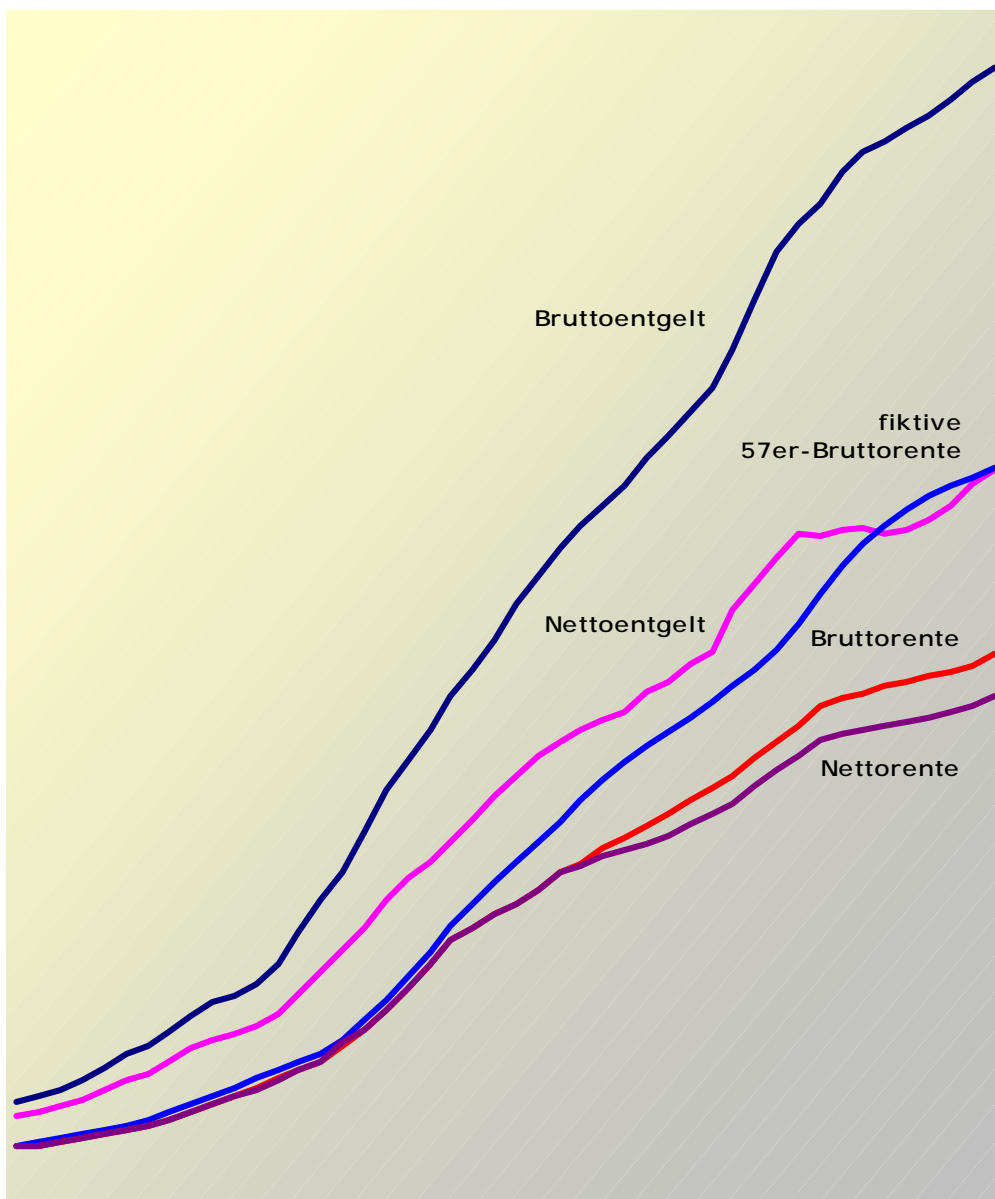


Johannes Steffen

# *Die Anpassung der Renten*

in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten  
Von der Rentenreform 1957 bis zum AVmEG



Bremen, Oktober 2002

Johannes Steffen  
Die Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten  
Von der Rentenreform 1957 bis zum AVmEG

Manuskript

Bremen, Oktober 2002

## Inhalt

1. **Die Rentenreform 1957**  
Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente
  - 1.1 Die Rentenformel
  - 1.2 Die Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage
  - 1.3 Die Anpassung der Bestandsrenten
2. **Das Rentenreformgesetz 1972**  
Vorziehen der Rentenanpassung um ein halbes Jahr
3. **Das 20. RAG von 1977**  
Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr und „Teilaktualisierung“ der allgemeinen Bemessungsgrundlage
4. **Das 21. RAG von 1978**  
Willkürliche Festlegung der Anpassungssätze und der allgemeinen Bemessungsgrundlage
5. **Rentenfestsetzung und Rentenanpassung 1982**  
Vorübergehende Rückkehr zur „Normalität“
6. **Rentenanpassungs- und Haushaltsbegleitgesetz 1983**  
Nochmalige Verschiebung der Rentenanpassung und der Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage
7. **Rentenanpassungs- und Haushaltsbegleitgesetz 1984**  
„Vollaktualisierung“ der Rentenanpassung
8. **Die Rentenentwicklung 1957 bis 1991**  
Von der Brutto- zur faktischen Nettolohnentwicklung der Renten
9. **Das Rentenreformgesetz 1992**  
Übergang zur Nettolohnanpassung der Renten
  - 9.1 Die Rentenformel
  - 9.2 Die Anpassung der Bestandsrenten
  - 9.3 Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
10. **Die Rentenanpassungsverordnungen 1992 bis 1999**
  - 10.1 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992
  - 10.2 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1993
  - 10.3 Vergleichsrechnung: die Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 nach dem Inländerkonzept
  - 10.4 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1994
  - 10.5 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1995
  - 10.6 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1996
  - 10.7 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1997
  - 10.8 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1998
  - 10.9 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1999
11. **Das Haushaltssanierungsgesetz 2000**  
Inflationsanpassung der Renten
12. **Die Anpassung der Renten nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz seit 2001**  
Endgültige Abkoppelung der Renten von der Nettolohnentwicklung
  - 12.1 Die Rentenanpassungsformel ab 2001
  - 12.2 Die Rentenanpassungsformel ab 2011
  - 12.3 Die Rentenanpassung 2001
  - 12.4 Die Umrechnung des AR von DM auf Euro
  - 12.5 Die Rentenanpassung 2002

13. **Die Angleichung der Bestandsrenten in der DDR zum 1. Juli 1990 und die Umwertung der Renten durch das Renten-Überleitungsgesetz zum 1. Januar 1992**
  - 13.1 Das Alterssicherungssystem der DDR
  - 13.2 Staatsvertrag und Rentenangleichungsgesetz
  - 13.3 Der Einigungsvertrag
  - 13.4 Die Überleitung des Rentenrechts (SGB VI) auf die neuen Bundesländer
    - 13.4.1 Bestandsrenten
    - 13.4.2 Zugangsrenten
  
14. **Die Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern**
  - 14.1 Die Anpassung der Renten in den Jahren 1991 - 1996
    - 14.1.1 Die erste Rentenanpassungsverordnung (1. RAV)
    - 14.1.2 Die zweite Rentenanpassungsverordnung (2. RAV)
    - 14.1.3 Die dritte Rentenanpassungsverordnung (3. RAV)
      - 14.1.3.1 Aktueller Rentenwert (Ost) 1991
      - 14.1.3.2 Aktueller Rentenwert (Ost) ab Januar 1992
    - 14.1.4 Die vierte Rentenanpassungsverordnung (4. RAV)
    - 14.1.5 Die fünfte Rentenanpassungsverordnung (5. RAV)
    - 14.1.6 Die sechste Rentenanpassungsverordnung (6. RAV)
    - 14.1.7 Die siebte Rentenanpassung (BSV 1994)
    - 14.1.8 Die achte Rentenanpassungsverordnung (RAV 1994)
    - 14.1.9 Die neunte Rentenanpassungsverordnung (9. RAV)
    - 14.1.10 Die zehnte Rentenanpassungsverordnung (RAV 1995)
    - 14.1.11 Die elfte Rentenanpassungsverordnung (11. RAV)
  - 14.2 Die Anpassung der Renten nach dem 2. SGB VI-Änderungsgesetz (1996 – 1999)
    - 14.2.1 Rentenanpassungsverordnung 1996
    - 14.2.2 Rentenanpassungsverordnung 1997
    - 14.2.3 Rentenanpassungsverordnung 1998
    - 14.2.4 Rentenanpassungsverordnung 1999
  - 14.3 Das Haushaltssanierungsgesetz 2000
  - 14.4 Die Anpassung der Renten nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz seit 2001
    - 14.4.1 Die Rentenanpassung 2001
    - 14.4.2 Die Umrechnung des AR(O) von DM auf Euro
    - 14.4.3 Die Rentenanpassung 2002

## **Anhang**

Verzeichnis der Tabellen, Schaubilder, Übersichten und Erläuterungskästen

## **Abkürzungen**

### Vorbemerkung

Seit Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente durch die Rentenreform 1957 folgen die Renten der Entwicklung von Löhnen und Gehältern – jedenfalls im Grundsatz. Denn die Bindung der Renten an die Entgeltentwicklung der Versicherten wurde über die vergangenen viereinhalb Jahrzehnte einer ganzen Reihe von Änderungen unterzogen. Bei den Eingriffen in die Rentenanpassung überlagerten sich kurzfristige (haushalts-) politische Überlegungen mit längerfristigen Verschiebungen bei den rentenpolitischen Zielen. 1990 traten noch die Besonderheiten der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern hinzu.

Mit dem Systemwechsel in der Alterssicherungspolitik durch das Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetz aus dem Jahre 2001 wird der Anstieg der Bruttorenten in Zukunft dauerhaft unterhalb des Anstiegs der Nettoarbeitsentgelte der Versicherten liegen. Die Renten werden endgültig von der Entwicklung der verfügbaren Arbeitsentgelte abgekoppelt. Die Sicherungslücke im Alter, bei Invalidität und im Hinterbliebenenfall wird größer.

Wie wurden bzw. werden die Renten angepasst? – Die folgenden Ausführungen zeichnen die Entwicklung der Rentenanpassungsverfahren seit Ende der 50er Jahren nach und erläutern die den Anpassungen zugrunde liegenden Berechnungsgrößen.

Zeitraum	West	Zeitraum	Ost
1957 - 1991	Bruttolohnbezogene Anpassung Allerdings betrug der time-lag zwischen Entgelten und Renten in Folge diverser politischer Eingriffe zuletzt insgesamt acht Jahren	1991	Ziel der Rentenanpassungen war die Aufrechterhaltung eines Netto-Standardrentenniveaus (Ost) von 70%
1992 - 1999	Nettolohnbezogene Anpassung (Basis: Entgeltentwicklung West)	1992 – 1996	Ziel der Rentenanpassung war die Gewährleistung eines gleich hohen Netto-Standardrentenniveaus wie im Westen
		1996 – 1999	Nettolohnbezogene Anpassung (Basis: Entgeltentwicklung Ost)
2000	Inflationsanpassung	2000	Inflationsanpassung
Seit 2001	Modifizierte Bruttolohnanpassung (Basis: Entgeltentwicklung West)	Seit 2001	Modifizierte Bruttolohnanpassung (Basis: Entgeltentwicklung Ost)



## 1. Die Rentenreform 1957

Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente

**1.1 Die Rentenformel.** – Mit der Rentenreform von 1957 wurde die bruttolohnbezogene dynamische Rente eingeführt. Die Bruttojahresrente (Altersruhegeld) errechnete sich von da an (vereinfacht dargestellt) durch die Vervielfältigung von vier Faktoren:

- dem *durchschnittlichen persönlichen v.H.-Satz (P)*, der Auskunft darüber gab, in welchem relativen Verhältnis der Bruttoarbeitsverdienst eines Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aller Rentenversicherten unterm Strich zwischen Eintritt in die Versicherung und Versicherungsfall gestanden hat. Dieser Faktor gab also die *relative* Position des einzelnen Versicherten in der Einkommenshierarchie aller Rentenversicherten an – und zwar im Erwerbslebensdurchschnitt.
- der *allgemeinen Bemessungsgrundlage (aB)*, mit der die relative Erwerbseinkommensposition des Einzelnen in einen zeitnahen DM-Betrag umgerechnet wurde. Jährlich festgelegt spiegelte sie – wenn auch zum Teil mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter wider. 1957 betrug die allgemeine Bemessungsgrundlage 4.281 DM. Durch die Verknüpfung der Faktoren P und aB ergab sich die so genannte *persönliche Bemessungsgrundlage* des einzelnen Versicherten; sie stellte die lebensdurchschnittliche Einkommensposition in einem aktualisierten DM-Betrag dar. Das mit der Rentenreform 1957 festgelegte Berechnungsverfahren der allgemeinen Bemessungsgrundlage bedeutete allerdings, dass die Aktualisierung der Zugangsrenten der Einkommensentwicklung der Beschäftigten um drei Jahre hinterher hinkte (vgl. Ziff. 1.2).
- der *Zahl der Versicherungsjahre (Vj)* und
- dem *Steigerungssatz (St)*, der für Altersrenten stets 1,5 betrug.

Die Jahresrente eines Durchschnittsverdieners (P = 100) mit 45 Versicherungsjahren (Vj = 45) – *Standardrente* – errechnete sich nach der Rentenformel von 1957 also wie folgt:

$$[(P \times aB) / 100] \times [(Vj \times St) / 100] = \text{Bruttojahresrente}$$

$$[(100 \times 4.281) / 100] \times [(45 \times 1,5) / 100] = 2.890 \text{ DM}$$

### (1) Die Rentenformel von 1957

Nach der Rentenformel von 1957 errechnete sich die Höhe einer Altersrente wie folgt:

$$[(P \times aB) / 100] \times [(Vj \times St) / 100]$$

P = persönlicher Vmhundertersatz  
aB = allgemeine Bemessungsgrundlage  
Vj = Versicherungsjahre  
St = Steigerungssatz

Hierbei waren P und Vj individuelle Faktoren – weil von Fall zu Fall unterschiedlich – und aB und St allgemeine Faktoren; allgemein, weil St für alle Altersrenten gleich hoch war und die aB für alle Zugangsrenten eines Jahres den gleichen Wert hatte.

Wer unterm Strich seines Erwerbslebens zu den Durchschnittsverdienern zählte und 45 Versicherungsjahre nachweisen konnte, dessen Altersrente betrug 1957 (Standardrentner)

$$\begin{aligned} [(100 \times 4.281) / 100] \times [(45 \times 1,5) / 100] &= 2.890 \text{ DM/Jahr} \\ &= 241 \text{ DM/Monat} \end{aligned}$$

Wer schließlich nur die Hälfte des Durchschnitts verdient (P = 50) und lediglich 25 Versicherungsjahre (Vj = 25) auf seinem Rentenkonto hatte, dessen Jahresrente betrug

$$\begin{aligned} [(50 \times 4.281) / 100] \times [(25 \times 1,5) / 100] &= 803 \text{ DM/Jahr} \\ &= 67 \text{ DM/Monat.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einem Bruttorentenniveau (Verhältnis der Bruttostandardrente zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt) von 57,3%. Hätte die allgemeine Bemessungsgrundlage dem aktuellen Bruttoentgelt entsprochen – was in der Praxis deshalb nicht möglich ist, weil die genauen Entgeltgrößen immer erst im Nachhinein bekannt sind –, so hätte das Brutto-

rentenniveau nach der Rentenformel stets 67,5% (45 Versicherungsjahre multipliziert mit dem Steigerungssatz von 1,5) betragen müssen.

**1.2 Die Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage.** – Für die Höhe der Zugangsrenten war demnach die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von entscheidender Bedeutung; sie sollte für die bruttolohnbezogene Dynamisierung der Renten sorgen. Ihre Berechnung war gesetzlich festgelegt und wurde jährlich automatisch nach folgender Formel berechnet:

$$aB_t = (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / 3$$

Die aB entsprach also dem Durchschnitt der Bruttoarbeitsentgelte (BE) in einem vorausgegangenen Dreijahreszeitraum, der das jeweils vorhergehende Jahr („Karenzjahr“) nicht berücksichtigte. Für 1965 ergab diese Formel zum Beispiel:

$$\begin{aligned} aB_{65} &= (BE_{63} + BE_{62} + BE_{61}) / 3 \\ &= (7.775 + 7.328 + 6.723) / 3 \\ &= 7.275 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dieser Automatik bei der Aktualisierung der Zugangsrenten war allerdings eine Revisionsklausel (§ 1257 RVO) zur Seite gestellt, wonach die aB in bestimmten Fällen von der Lohnentwicklung abgekoppelt und vom Gesetzgeber „politisch“ festgelegt werden konnte.

Zur Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage hätte man auch allein das Bruttoentgelt des vorvergangenen Jahres heranziehen können – also:  $aB_t = BE_{t-2}$ . Indem statt dessen das Mittel eines Dreijahreszeitraums maßgeblich war, konnten – so eine der Überlegungen – konjunkturelle Ausschläge der Bruttolohn- und -gehaltentwicklung in ihrer Wirkung auf die Entwicklung der Renten und des Konsums geglättet werden. Man erhoffte sich durch diesen Anpassungsmodus also u.a. auch eine antizyklische Wirkung.

Der time-lag zwischen Renten- und Lohnentwicklung hatte aber vor allem eine Senkung des Rentenniveaus zur Folge – und zwar unter die ursprünglich vom so genannten Sozialkabinett angestrebte Höhe, die in der Rentenformel ihren Ausdruck fand (vgl. Ziff. 1.1): 60% bei 40 Versicherungsjahren (=  $40 \times 1,5$ ) bzw. 67,5% bei 45 Versicherungsjahren (=  $45 \times 1,5$ ). Andererseits wurden hiermit seinerzeitige Befürchtungen, dass Millionen Rentner die Lohntarifauseinandersetzungen hätten verschärfen können, gedämpft.

## (2) Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1957 bis 1977

Die aB des Jahres 1957 wurde errechnet aus dem Mittel der durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Jahre 1953, 1954 und 1955; das waren

1953	4.061 DM
1954	4.234 DM
1955	4.548 DM
	= 4.281 DM

Für Zugangsrenten galt hiernach eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die dem Durchschnitt der Arbeitsentgelte in dem Dreijahreszeitraum entsprach, der zwei Jahre vor dem Jahr des Rentenzugangs endete – formelmäßig ausgedrückt also:

$$aB_t = (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / 3$$

Nach dieser Formel wurde die aB bis einschließlich 1977 berechnet. Bei kontinuierlich steigenden Löhnen bedeutete dies aber auch: Die aB hinkte der tatsächlichen Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen stets gut drei Jahre hinterher – die Renten folgten den Löhnen mit einem deutlichen time-lag.

**1.3 Die Anpassung der Bestandsrenten.** – Das als gleitender Dreijahresdurchschnitt der Bruttoarbeitsverdienste in der aB definierte „aktuelle“ Lohnniveau war auch für die Anpassung der Bestandsrenten von Bedeutung. In § 1272 der Reichsversicherungsordnung hieß es allerdings recht unscharf:



- „(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Renten durch Gesetz angepasst.  
 (2) Die Anpassung hat der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen.“

Anders als für die aB und damit die Zugangsrenten war für die Bestandsrenten keine Aktualisierung bzw. Anpassungsautomatik vorgesehen. Zwar sollte immer dann, wenn sich die aB änderte, auch eine Anpassung vorgenommen werden – aber schon im Jahre 1958 wurde von dieser Vorgabe aus finanziellen Gründen abgewichen und die Bestandsrentenanpassung um ein Jahr hinausgeschoben. Obwohl die Renten in den dann folgenden Jahren bis 1972 stets zum 1. Januar angepasst wurden, war durch die Rentenreform selbst kein fester Anpassungstermin vorgegeben. Eben so wenig war vom Gesetz her eine eindeutig und ausschließlich an der Lohnentwicklung orientierte Anpassung vorgeschrieben. Diese Variabilität von Anpassungstermin und Anpassungsmaßstab beließ dem Gesetzgeber mithin Spielraum – man sprach daher auch von einer *halbautomatischen* Anpassung der Bestandsrenten. Tatsächlich aber wurden die Rentenerhöhungen ab 1959 entsprechend der Veränderung der aB nach folgender Formel vorgenommen:

$$[(aB_{t-1} / aB_{t-2}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

$$[aB_{58} / aB_{57}] \times 100] - 100 = RAS_{59}$$

$$[(4.542 / 4.281) \times 100] - 100 = 6,10\%$$

RAS = Rentenanpassungssatz

Wegen der 1958 ausgefallenen Anpassung war in den Jahren 1959 bis 1972 für die Erhöhung der Bestandsrenten nicht die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres, sondern die Erhöhung der aB des Vorjahres zu der des vorvergangenen Jahres maßgeblich. Oder anders formuliert: die Renten hätten 1958 um 6,1% erhöht werden müssen, da die aB um diesen Prozentsatz gegenüber 1957 gestiegen war. Während am Anpassungsmodus für die aB festgehalten wurde, verschob man die Anpassung der Renten um ein Jahr, so dass die Bestandsrenten um dieses eine Jahr hinter der aB und um vier Jahre hinter der Lohnentwicklung zurück blieben.

### (3) Die Rentenanpassungen 1959 bis 1972

Was die aB für die Zugangsrenten war, war der Rentenanpassungssatz (RAS) für die Bestandsrenten. Der Rentenanpassungssatz musste jährlich durch ein Rentenanpassungsgesetz (RAG) bestimmt werden. Wegen des anpassungslosen Jahres 1958 wurden die Bestandsrenten zu Jahresbeginn 1959 in dem Umfang erhöht, in dem sich die aB des Vorjahres zur aB des vorvergangenen Jahres verändert hatte - also:

$$[(aB_{t-1} / aB_{t-2}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

1959 ergab dies eine Erhöhung von

$$[(4.542 / 4.281) \times 100] - 100 = 6,10\%$$

Als Folge der Anpassungs-Aussetzung waren die 1957 umgerechneten Bestandsrenten und die Zugangsrente von 1957 – bei gleichem Versicherungsverlauf – niedriger als die Zugangsrenten des Folgejahres; letztere wurden 1958 auf der Basis einer höheren allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet (vgl. Tabelle 1). Das hieß: eine 1957 zugegangene Standardrente war Anfang 1958 geringer als eine im Januar 1958 zugegangene Standardrente. Dieses Nachhinken der Bestands- gegenüber den Zugangsrenten des selben Jahres wurde erst 1972 um die Hälfte reduziert.

Tabelle 1: Jahresentgelt, allgemeine Bemessungsgrundlage, Rentenanpassung, Standardrente und Rentenniveau 1957 - 1991

Jahr	Durchschnittliches Jahresarbeitsentgelt <sup>(1)</sup>		Allgemeine Bemes- sungs- grundlage in DM	Rentenan- passung in vH	Jahres- Rente <sup>(2)</sup> brutto in DM	Jahres- Rente <sup>(2)</sup> netto in DM	Rentenniveau	
	brutto in DM	netto in DM					brutto in vH [6]/[2]	Netto in vH [7]/[3]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
1953	4.061							
1954	4.234							
1955	4.548							
1956	4.844							
01.01.1957	5.043	4.336	4.281	-	2.891	2.891	57,3	66,7
01.01.1958	5.330	4.528	4.542	-	2.891	2.891	54,2	63,8
01.01.1959	5.602	4.779	4.812	6,10	3.066	3.066	54,7	64,2
01.01.1960	6.101	5.138	5.072	5,94	3.248	3.248	53,2	63,2
01.01.1961	6.723	5.618	5.325	5,40	3.424	3.424	50,9	60,9
01.01.1962	7.328	6.090	5.678	5,00	3.595	3.595	49,1	59,0
01.01.1963	7.775	6.431	6.142	6,60	3.833	3.833	49,3	59,6
01.01.1964	8.467	6.963	6.717	8,20	4.146	4.146	49,0	59,5
01.01.1965	9.229	7.647	7.275	9,40	4.535	4.535	49,1	59,3
01.01.1966	9.893	8.092	7.857	8,30	4.912	4.912	49,7	60,7
01.01.1967	10.219	8.322	8.490	8,00	5.304	5.304	51,9	63,7
01.01.1968	10.842	8.713	9.196	8,10	5.731	5.616	52,9	64,5
01.01.1969	11.839	9.365	9.780	8,30	6.208	6.084	52,4	65,0
01.01.1970	13.343	10.340	10.318	6,35	6.602	6.602	49,5	63,8
01.01.1971	14.931	11.372	10.967	5,50	6.965	6.965	46,6	61,2
01.01.1972	16.335	12.497	12.008	6,30	7.754	8.001	47,5	64,0
01.07.1972				9,50				
01.01.1973	18.295	13.560	13.371		8.566	8.566	46,8	63,2
01.07.1973				11,35				
01.01.1974	20.381	14.925	14.870		9.532	9.532	46,8	63,9
01.07.1974				11,20				
01.01.1975	21.808	16.027	16.520		10.595	10.595	48,6	66,1
01.07.1975				11,10				
01.01.1976	23.335	16.763	18.337		11.765	11.765	50,4	70,2
01.07.1976				11,00				
01.01.1977	24.945	17.755	20.161		12.994	12.994	52,1	73,2
01.07.1977				9,90				
01.01.1978	26.242	18.866	21.608		13.609	13.609	51,9	72,1
01.07.1978			21.068					
01.01.1979	27.685	20.009	21.068	4,50	14.221	14.221	51,4	71,1
01.01.1980	29.485	21.037	21.911	4,00	14.790	14.790	50,2	70,3
01.01.1981	30.900	22.009	22.787	4,00	15.382	15.382	49,8	69,9
01.01.1982	32.198	22.744	24.099	5,76	16.267	16.267	50,5	71,5
01.07.1983	33.293	23.322	25.445	5,59	16.721	16.636	50,2	71,3
01.07.1984	34.292	23.763	26.310	3,40	17.468	17.116	50,9	72,0
01.07.1985	35.286	24.164	27.099	3,00	18.026	17.348	51,1	71,8
01.07.1986	36.627	25.169	27.885	2,90	18.558	17.657	50,7	70,2
01.07.1987	37.726	25.671	28.945	3,80	19.181	18.115	50,8	70,6
01.07.1988	38.896	26.554	29.814	3,00	19.832	18.662	51,0	70,3
01.07.1989	40.063	27.100	30.709	3,00	20.427	19.165	51,0	70,7
01.07.1990	41.946	29.169	31.661	3,10	21.050	19.698	50,2	67,5
01.07.1991	44.421	29.962	33.149	4,70	21.874	20.508	49,2	68,4

(1) im nebenstehenden Kalenderjahr (2) Durchschnittsverdiener mit 45 Vj (1958 – 1979: Bestandsrente)

Bis zum Rentenreformgesetz 1992 erfolgten eine ganze Reihe politischer Eingriffe, die in der Hauptsache zu einer weiteren Abkoppelung der Renten von der Entwicklung der Bruttolöhne führten. Dies geschah auf unterschiedlichen Wegen: Durch Abweichen vom ursprünglichen Berechnungs-Modus der allgemeinen Bemessungsgrundlage und willkürliche Festsetzung der Rentenanpassungssätze oder auch über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung, wodurch der Zahlbetrag der Rente reduziert wurde. So waren die Rentner schon in den Jahren 1968 und 1969 mit 2% des Bruttorentenbetrags (ohne den seinerzeitigen Kinderzuschlag) am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner beteiligt. Diese Beträge wurden allerdings 1972 im Rahmen einer Pauschalregelung wieder zurückgezahlt, was zum Ergebnis hatte, dass die Jahresnettorente 1972 höher lag als die Jahresbruttorente (vgl. Tabelle 1).

#### (4) Bestands- und Zugangsrenten

Im Jahre 1958 fand - aus finanziellen Gründen - keine Anpassung der Bestandsrenten statt. Da aber andererseits die allgemeine Bemessungsgrundlage 1958 entsprechend der Bruttolohn- und -gehaltsentwicklung erhöht wurde, hatte dies zur Folge, dass die Bestandsrenten stets um ein Jahr hinter den Zugangsrenten zurück blieben.

Jahr	Zugangsrenten in DM	Bestandsrenten	
		Erhöhung in v.H.	Betrag in DM
1957	2.890		2.890
1958	3.066	+/- 0,00	2.890
1959	3.248	+ 6,10	3.066
1960	3.424	+ 5,94	3.248
...			

Das erste Rentenanpassungsgesetz (1. RAG) brachte ab Januar 1959 eine Bestandsrentenerhöhung von 6,1%; angepasst wurden die Zugangsrenten der Jahre 1957 und früher. Auf diese Weise waren ab 1959 die so angepassten Standardrenten und die (nicht anzupassenden) Zugangs-Standardrenten des Jahres 1958 wieder gleich hoch. Das 2. RAG, mit dem die Bestandsrenten zum Januar 1960 um 5,94% angehoben wurden, erfasste die Rentenzugänge der Jahre 1958 und früher. Der Rentenzugang 1959 wurde demnach erst mit dem 3. RAG zum Januar 1961 angepasst usw. D.h.: die Zugangsrenten des Jahres (t) hatten immer ein "anpassungsloses" Jahr und nahmen erst im Jahre (t + 2) an der Rentenanpassung teil.

Diese Lücke zwischen Bestands- und Zugangsrenten wurde 1972 durch das Vorziehen des Anpassungstermins der Bestandsrenten auf den 1. Juli – die Renten wurden 1972 also zweimal erhöht – zur Hälfte geschlossen.

## 2. Das Rentenreformgesetz von 1972

Vorziehen der Rentenanpassung um ein halbes Jahr

Im Rahmen des Rentenreformgesetzes (RRG) 1972 wurde die 15. Rentenanpassung um ein halbes Jahr auf den 1. Juli vorgezogen; von da an wurde die Jahresmitte als fester Anpassungstermin gesetzlich festgeschrieben. Der Anpassungssatz ergab sich aus:

$$[(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

$$[(aB_{72} / aB_{71}) \times 100] - 100 = RAS_{(Juli)72}$$

$$[(12.008 / 10.967) \times 100] - 100 = 9,50\%$$

Durch die Vorverlegung der Anpassung wurde der zeitliche Abstand der Renten zur Entwicklung des Arbeitsentgelts der Aktiven reduziert; aber auch das Nachhinken der Bestandsrenten hinter den Zugangsrenten - verursacht durch das anpassungslose Jahr 1958 - wurde damit um die Hälfte verringert. Der vierjährige Abstand zwischen Lohnentwicklung und Bestandsrenten wurde auf dreieinhalb Jahre verkürzt.

**(5) Die Rentenanpassungen 1972 bis 1977**

Durch das Vorziehen der Rentenanpassung vom 1. Januar 1973 auf den 1. Juli 1972 wurden die Bestandsrenten wieder näher an die Einkommensentwicklung der Arbeiter und Angestellten herangeführt. Anstelle der bisherigen Anpassungsformel

$$[(aB_{t-1} / aB_{t-2}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

errechnete sich der Anpassungssatz der Bestandsrenten zum 1. Juli von da an nach

$$[(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

Nach dieser Formel wurden die Renten vom Juli 1972 bis zum Juli 1977 jährlich angepasst.

**3. Das 20. RAG von 1977**

Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr und „Teilaktualisierung“ der allgemeinen Bemessungsgrundlage

Der Anpassungsrhythmus des RRG 72 wurde allerdings nur fünf Jahre durchgehalten. Das 20. RAG schob die Rentenanpassung wieder um ein halbes Jahr vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 hinaus – 1978 fand also keine Anpassung statt. Damit waren die Renten wieder auf den Stand von vor der Rentenreform 1972 zurückgeworfen. Zum anderen wurde § 1255 Abs. 2 RVO und damit die Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage geändert:

“<sup>1</sup>Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20.161 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (...) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist, verändert hat. <sup>2</sup>Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen.“ (BGBl. I 1977, S. 1045)

Nach der bisherigen Formel (vgl. Ziff. 1.2) hätte die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1978 folgenden Wert erreichen müssen:

$$(23.335 + 21.808 + 20.381) / 3 = 21.841$$

Das 20. Rentenanpassungsgesetz legte die Bestimmung der  $aB_{78}$  dagegen folgendermaßen fest:

$$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-1} + BE_{t-2} + BE_{t-3}) / (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}))$$

$$\begin{aligned} aB_{78} &= aB_{77} \times ((BE_{77} + BE_{76} + BE_{75}) / (BE_{76} + BE_{75} + BE_{74})) \\ &= 20.161 \times ((25.085 + 23.335 + 21.808) / (23.335 + 21.808 + 20.381)) \\ &= 21.608 \text{ DM} \end{aligned}$$

Damit lag die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1978 – und somit auch die Höhe der Zugangsrenten – niedriger als nach der bisher gültigen Formel. Die Aktualisierung der Zugangsrenten wurde also ein weiteres Stück von der Bruttoarbeitsentgelt- und -gehaltsentwicklung abgekoppelt. Die monatliche Zugangsrente bei 45 Versicherungsjahren und Durchschnittsverdienst betrug im Januar 1978 1.215,50 DM statt (nach bisheriger Formel) 1.228,60 DM.

Und ein weiterer Punkt ist erwähnenswert: Mit dem 20. RAG ging in die Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erstmals ein Wert ein – Bruttoarbeitsentgelt des Vorjahres – der lediglich vorläufigen Charakter hatte; das Bruttoarbeitsentgelt für 1977 (25.085 DM) entsprach dem statistischen Erkenntnisstand vom 1. Oktober 1977. Dass dieser vorläufige Wert gegenüber dem endgültigen Stand des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts im Jah-

re 1977 leicht überhöht war (vgl. Tabelle 1), zeigte sich erst im Nachhinein – für die Rentenzugänge im 1. Halbjahr 1978 ein leichter Vorteil, der allerdings nicht von langer Dauer war.

#### (6) Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch das 20. RAG von 1977

Die aB, die bis dahin stets nach der Formel

$$aB_t = (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / 3$$

festgesetzt worden war, wurde mit dem 20. RAG "teil-aktualisiert". Auf diese Art und Weise wurde das Jahr 1974, in dem die Lohnsteigerungen besonders hoch waren, für die Rentenfestsetzung und -anpassung weitgehend neutralisiert. Von da an errechnete sich die aB nicht mehr als gleitender Durchschnitt der Bruttoentgelte in einem vorausgegangenen Dreijahreszeitraum; vielmehr stieg sie jetzt im Ausmaß der Veränderung zweier Dreijahresdurchschnitte der Bruttoarbeitsentgelte: Ins Verhältnis gesetzt wurden der Lohn- und Gehaltsdurchschnitt der vorangegangenen drei Jahre zum Lohn- und Gehaltsdurchschnitt der ersten drei von den vorangegangenen vier Jahren. Formelmäßig ausgedrückt also:

$$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-1} + BE_{t-2} + BE_{t-3}) / (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}))$$

Die Zugangsrenten 1978 (des 1. Halbjahres; vgl. Ziff. 4) wurden demzufolge mit einer allgemeinen Bemessungsgrundlage in Höhe von 21.608 DM statt – nach bisheriger Formel – in Höhe von 21.841 DM aktualisiert. – Erstmals seit der Rentenreform von 1957 wurden damit auch die neu zugehenden Renten, die ja ohnehin stets gut drei Jahre hinter der Lohnentwicklung zurückgeblieben waren, weiter vom aktuellen Lohnniveau abgekoppelt.

#### 4. Das 21. RAG von 1978

Willkürliche Festlegung der Anpassungssätze und der allgemeinen Bemessungsgrundlage

Mit dem 21. RAG wurde die Rentenanpassung völlig von der Lohnentwicklung abgekoppelt; die Erhöhungssätze wurden für drei Jahre willkürlich festgelegt auf

- 4,5 % zum 1. Januar 1979,
- 4,0 % zum 1. Januar 1980 und
- 4,0 % zum 1. Januar 1981.

Diese Abkoppelung wurde auch auf die Zugangsrenten übertragen. Im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wurde in § 11 folgender Absatz 3 angefügt:

"Abweichend von § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21.068 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 21.911 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 22.787 Deutsche Mark festgesetzt." (BGBl. I 1978, S. 1097)

Damit wurde die aB so festgelegt, dass sich Zugangs- und Bestandsrenten künftig auf dem gleichen Niveau bewegten. Zu diesem Zweck wurde die aB für Rentenzugänge im 2. Halbjahr 1978 auf 21.068 DM – gegenüber 21.608 DM im 1. Halbjahr 1978 – gesenkt und auch 1979 konstant auf diesem Niveau gehalten. Gegenüber 1977 entsprach dies einer Erhöhung um 4,5%. 1980 und 1981 stieg die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils um 4,0 %, also insgesamt im gleichen Umfang wie die Bestandsrenten.

Ein Sonderproblem bildeten die Zugangsrenten des 1. Halbjahres 1978, weil sie bereits auf der Grundlage einer höheren aB berechnet worden waren. Für sie fand daher 1979 überhaupt keine Anpassung statt und der Unterschiedsbetrag zu den übrigen Renten wurde in den Folgejahren stufenweise abgeschmolzen.

Mehr als 20 Jahre nach der Aussetzung der Rentenanpassung von 1958 wurde durch das 21. RAG endlich ein einheitliches Niveau von Zugangs- und Bestandsrenten erreicht – allerdings nicht durch das Nachholen der 1958 verschobenen Bestandsrentenanpassung, sondern im Wege einer weiteren Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung.

**(7) Willkürliche Festsetzung der Anpassungssätze und der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch das 21. RAG von 1978**

Das 21. RAG brachte bis einschließlich 1981 die völlige Abkoppelung der aB und der Rentenanpassung von der Lohnentwicklung. Statt 7,2%, 6,2% und 6,0% wurde die Anpassung der Bestandsrenten auf

4,5 % im Jahre 1979,  
4,0 % im Jahre 1980 und  
4,0 % im Jahre 1981

festgelegt. Die für die Zugangsrenten maßgebliche aB wurde schon für das 2. Halbjahr 1978 gesenkt; sie betrug

21.068 DM ab Juli 1978,  
21.911 DM ab Januar 1980 und  
22.787 DM ab Januar 1981.

Obwohl sich die aB danach wieder an den Bruttoarbeitsentgelten orientieren sollte, war klar: Die mit der Abkoppelung verbundenen Rentenverluste sollten endgültig sein - durch eine spätere Rückkehr zur Bruttolohnorientierung wurden die Einbußen ja gerade nicht zurückgenommen; dazu hätten die Renten von da an deutlich stärker steigen müssen als die Löhne und Gehälter.

**5. Rentenfestsetzung und -anpassung 1982**

Vorübergehende Rückkehr zur "Normalität"

1982 war für die Rentenanpassung wieder ein annähernd "normales" Jahr. Diese Normalität bezog sich allerdings nur auf den Modus der Rentenfestsetzung und -anpassung. Die Rückkehr zur Bruttolohnorientierung bedeutete nicht, dass der in den vorangegangenen Jahren politisch durchgesetzte Abkoppelungsprozess der Renten von den Löhnen damit korrigiert worden wäre. Im Gegenteil: Da die allgemeine Bemessungsgrundlage als Folge der gesetzgeberischen Eingriffe im Jahre 1981 in etwa dem Lohnniveau von Mitte der 70er Jahre entsprach, war klar, dass die Rückkehr zur bruttolohnorientierten Rentenanpassung ab 1982 nunmehr einen time-lag zwischen Renten und Löhnen von etwa sechs Jahren beinhaltete. Korrektur der politischen Eingriffe in die Entwicklung der Renten hätte demgegenüber bedeutet: Verkürzung des time-lag durch eine deutlich oberhalb der Lohnentwicklung liegende Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und damit auch der Rentenanpassungssätze.

Für das Jahr 1982 wurde die aB folgendermaßen berechnet:

$$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / (BE_{t-3} + BE_{t-4} + BE_{t-5}))$$

$$\begin{aligned} aB_{82} &= aB_{81} \times ((BE_{80} + BE_{79} + BE_{78}) / (BE_{79} + BE_{78} + BE_{77})) \\ &= 22.787 \times ((29.485 + 27.685 + 26.242) / (27.685 + 26.242 + 24.945)) \\ &= 24.099 \text{ DM} \end{aligned}$$

**(8) Anpassung der Zugangs- und Bestandsrenten 1982**

Leicht verändert gegenüber dem 20. RAG wurde die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zugangsrenten wie folgt berechnet:

$$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / (BE_{t-3} + BE_{t-4} + BE_{t-5}))$$

Die Anpassung der Bestandsrenten richtete sich wie bisher nach.

$$[(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 = RAS_t$$

Beide Werte stiegen also um 5,76%.

Dies entsprach einer Steigerung gegenüber 1981 um 5,76%. Anzumerken bleibt, dass damit die Berechnungsformel des 20. RAG (vgl. Ziff. 3) leicht revidiert worden war. Der gleitende Dreijahresdurchschnitt der Bruttoentgelte im Zähler beinhaltete nicht mehr die ja nur vorläu-

fige Entgelthöhe des Vorjahres, sondern stützte sich jetzt auf abgesicherte Werte. Dadurch verschoben sich die beiden Dreijahreszeiträume um jeweils ein Jahr nach hinten.

Die Anpassung der Bestandsrenten um 5,76% erfolgte im gleichen Umfang wie die Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage:

$$\begin{aligned} [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 &= RAS_t \\ [(aB_{82} / aB_{81}) \times 100] - 100 &= RAS_{82} \\ [(24.099 / 22.787) \times 100] - 100 &= 5,76 \% \end{aligned}$$

## 6. Rentenanpassungs- und Haushaltsbegleitgesetz 1983

Nochmalige Verschiebung der Rentenanpassung und der Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage

Schon 1983 war die kurze Zeit der Normalisierung nach dem 21. RAG wieder vorbei; im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 und des Rentenanpassungsgesetzes 1983 wurde zum wiederholten Mal die Verschiebung der Bestandsrentenanpassung um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1983 beschlossen. An dieser Terminierung hat sich bis heute nichts mehr geändert. Gleichzeitig wurde erstmals seit der Rentenreform von 1957 – sieht man von dem Sonderfall im Rahmen des 21. RAG einmal ab – die allgemeine Bemessungsgrundlage nicht mehr zum 1. Januar eines jeden Jahres angehoben, sondern zeitgleich mit der hinausgeschobenen Bestandsrentenanpassung erst zum 1. Juli. Seither galt für die Rentenzugänge in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres die aB des Vorjahres. Als aB ab Juli 1983 ergab sich:

$$\begin{aligned} aB_t &= aB_{t-1} \times ((BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / (BE_{t-3} + BE_{t-4} + BE_{t-5})) \\ aB_{83} &= aB_{81} \times ((BE_{81} + BE_{80} + BE_{79}) / (BE_{80} + BE_{79} + BE_{78})) \\ &= 24.099 \times ((30.900 + 29.485 + 27.685) / (29.485 + 27.685 + 26.242)) \\ &= 25.445 \text{ DM} \end{aligned}$$

### (9) Die Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen 1983 - 1991

Die Rentner waren erstmals 1968 und 1969 in Höhe von 2% an ihren Krankenversicherungsbeiträgen beteiligt worden; im Jahre 1972 erhielten sie die vorher abgezogenen Beträge allerdings wieder erstattet.

Seit Juli 1983 – und nun dauerhaft – ist von der Bruttorente ein individueller Krankenversicherungsbeitrag (KVdR-Beitrag) zu leisten. Er wurde stufenweise auf den hälftigen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhöht; dieses Niveau war Mitte 1987 erreicht. Von da an wurde der individuelle KVdR-Beitrag mit jedem Rentenanpassungstermin (1. Juli) so festgesetzt, dass er der Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung am 1. Januar des Kalenderjahres entsprach.

1. Juli	individueller KVdR-Beitrag in vH
1983	1,00
1984	3,00
1985	4,50
1986	5,20
1987	5,90
1988	5,90
1989	6,45
1990	6,40
1991	6,10

Seit 1983 lag daher die verfügbare (Netto-) Rente um die angegebenen Prozentsätze niedriger als die Brutto-Rente. Aus diesem Grunde stimmen nominale Rentenerhöhung und effektive Zahlbetragssteigerung nur dann überein, wenn – wie von 1987 auf 1988 – der individuelle KVdR-Beitragssatz konstant bleibt.

Dies entsprach einer Erhöhung um 5,59% gegenüber der aB von 1982. Im gleichen Umfang erhöhten sich auch die Bestandsrenten:

$$\begin{aligned} [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 &= RAS_t \\ [(aB_{83} / aB_{82}) \times 100] - 100 &= RAS_{83} \\ [(25.445 / 24.099) \times 100] - 100 &= 5,59 \% \end{aligned}$$

Schließlich wurde zum 1. Juli 1983 erneut und dauerhaft ein Eigenanteil der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen (individueller KVdR-Beitrag) eingeführt – zunächst in Höhe von 1% der Bruttorente. Dieser Anteil wurde in den folgenden Jahren stufenweise bis auf den hälftigen Gesamtbeitrag angehoben. Seit 1983 liegt daher die Netto-Jahresrente stets niedriger als die Brutto-Jahresrente (vgl. Tabelle 1).

## 7. Rentenanpassungs- und Haushaltsbegleitgesetz 1984

>Vollaktualisierung< der Rentenanpassung

Die letzte Änderung der Anpassungsformel der allgemeinen Bemessungsgrundlage unter dem Regime der bruttolohnbezogenen Rente wurde zum 1. Juli 1984 wirksam. Die Berechnung der aB wurde "vollaktualisiert". Von da an richtete sich die Erhöhung der aB nicht mehr nach der Änderungsrate des Bruttoentgelts zweier gleitender Dreijahreszeiträume – alleine ausschlaggebend war nunmehr der Anstieg der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte im Vorjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr. Statt

$$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / (BE_{t-3} + BE_{t-4} + BE_{t-5}))$$

lautete die neue Berechnungsformel der allgemeinen Bemessungsgrundlage von nun an

$$\begin{aligned} aB_t &= aB_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \\ aB_{84} &= aB_{83} \times (BE_{83} / BE_{82}) \\ &= 25.445 \times (33.293 / 32.198) \\ &= 26.310 \text{ DM} \end{aligned}$$

Damit stieg die aB um 3,4%. Im gleichen Umfang wurden auch die Bestandsrenten angepasst:

$$\begin{aligned} [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 &= RAS_t \\ [(aB_{84} / aB_{83}) \times 100] - 100 &= RAS_{84} \\ [(26.310 / 25.445) \times 100] - 100 &= 3,40 \% \end{aligned}$$

### (10) Anpassung der Zugangs- und Bestandsrenten 1984 bis 1991

1984 erfolgte eine "Vollaktualisierung" der allgemeinen Bemessungsgrundlage; von da an wurde sie jährlich zum 1. Juli in dem Umfang erhöht, in dem sich die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht hatten:

$$\begin{aligned} aB_t &= aB_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \\ &= 25.445 \times (33.293 / 32.198) \\ &= 26.310 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bestandsrenten wurden nach wie vor entsprechend der Veränderung der aB gegenüber dem Vorjahr angepasst:

$$\begin{aligned} [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100 &= RAS_t \\ [(26.310 / 25.445) \times 100] - 100 &= 3,40\% \end{aligned}$$



Nach der alten Formel hätte die aB 1984 bei einem Wert von 26.749 DM gelegen – entsprechend hätten die Renten um ca. 5,1% angepasst werden müssen.

## 8. Die Rentenentwicklung 1957 bis 1991

Von der Brutto- zur faktischen Nettolohnanpassung der Renten

Im Ergebnis führten die vielfältigen Eingriffe in die Rentenanpassung dazu, dass die Bruttostandardrente nach 45 Versicherungsjahren 1991 mit 21.874 DM nur 83% des Wertes betrug, den sie unter strengem Vollzug der 57er-Formel erreicht hätte (26.266 DM). Wegen des individuellen KVdR-Beitrags lag der tatsächlich ausgezahlte Rentenbetrag mit 20.508 DM sogar bei nur 78%. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1991 entsprach dem Lohnniveau von 1983; der time-lag der Bruttolohnorientierung war von ursprünglich drei auf acht Jahre angewachsen. Faktisch war bereits seit Ende der 70er Jahre – trotz Festhaltens an der Brutto-Formel – der Übergang zur Nettolohnorientierung der Renten vollzogen. So stiegen die durchschnittlichen Nettolöhne von 1977 bis 1991 um 69%, während sich die verfügbare Standardrente um lediglich 58% erhöhte (vgl. auch Schaubild 1).

### (11) Anstieg der Nettolöhne und Nettorenten 1975 bis 1991

Jahr	Löhne <sup>(1)</sup>	Jahresrenten	
		brutto	netto <sup>(2)</sup>
		Anstieg in vH	
1975	7,4	11,2	11,2
1976	4,6	11,0	11,0
1977	5,9	10,4	10,4
1978	6,3	4,7	4,7
1979	6,1	4,5	4,5
1980	5,1	4,0	4,0
1981	4,6	4,0	4,0
1982	3,3	5,8	5,8
1983	2,5	2,8	2,3
1984	1,9	4,5	2,9
1985	1,7	3,2	1,4
1986	4,2	3,0	1,8
1987	2,0	3,4	2,6
1988	3,4	3,4	3,0
1989	2,1	3,0	2,7
1990	7,6	3,0	2,8
1991	2,7	3,9	4,1

<sup>(1)</sup> Durchschnittliches Netto-Jahresarbeitsentgelt

<sup>(2)</sup> Nach Abzug des individuellen KVdR-Beitrags

### Übersicht 1: Die formelmäßige Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1957 bis 1991 <sup>(1)</sup>

1957 bis 1977	$aB_t = (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / 3$
1978 (1. Hj.)	$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-1} + BE_{t-2} + BE_{t-3}) / (BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}))$
1978 (2. Hj.)	21.068 DM
1979	21.068 DM
1980	21.911 DM
1981	22.787 DM
1982 und 1983	$aB_t = aB_{t-1} \times ((BE_{t-2} + BE_{t-3} + BE_{t-4}) / (BE_{t-3} + BE_{t-4} + BE_{t-5}))$
1984 bis 1991	$aB_t = aB_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2})$

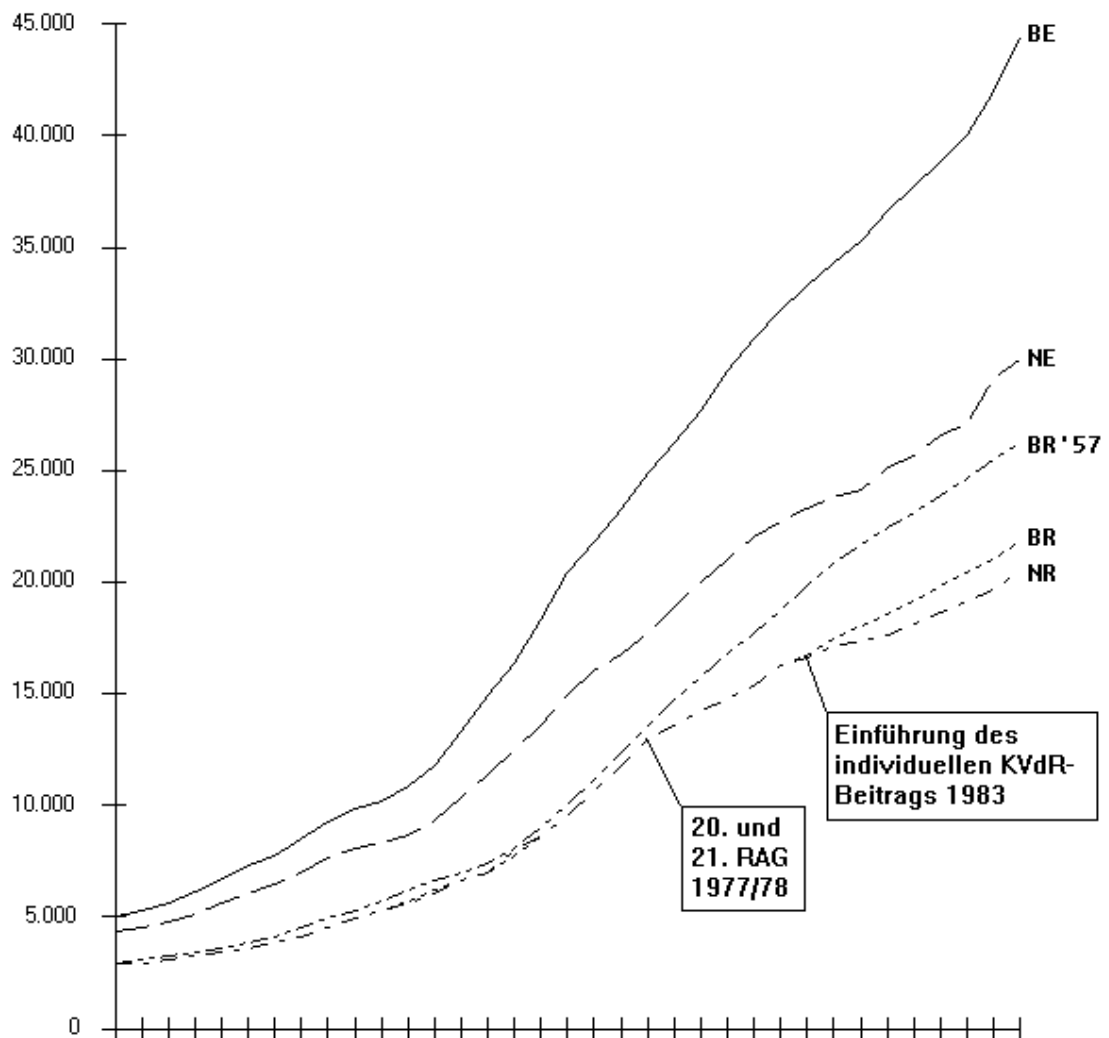
<sup>(1)</sup> Von 1983 an: ab Juli

Übersicht 2: Die formelmäßige Berechnung der Rentenanpassungssätze 1959 bis 1991 <sup>(1)</sup>

1959 bis 1972	$RAS_t = [(aB_{t-1} / aB_{t-2}) \times 100] - 100$
1972 bis 1977	$RAS_t = [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100$
1978	keine Anpassung
1979	4,5 %
1980	4,0 %
1981	4,0 %
1982 bis 1991	$RAS_t = [(aB_t / aB_{t-1}) \times 100] - 100$

(1) 1959 bis 1972: zum 1. Januar  
 1972 bis 1977: zum 1. Juli  
 1979 bis 1982: zum 1. Januar  
 ab 1983: zum 1. Juli

Schaubild 1: Entwicklung von Bruttoarbeitsentgelt (BE), Nettoarbeitsentgelt (NE), Bruttostandardrente (BR), Nettostandardrente und fiktiver Bruttostandardrente (BR 57) - 1957 bis 1991 in DM -



## 9. Das Rentenreformgesetz 1992

Übergang zur Nettolohnanpassung der Renten

**9.1 Die Rentenformel.** - Mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92) wurde auch formal der Übergang von der bruttolohnbezogenen Rente hin zu einer gleichgewichtigen Entwicklung von verfügbaren Renten und verfügbarem Arbeitsentgelt vollzogen (Nettolohnorientierung).

Die Brutto-Monatsrente errechnet sich seither aus der Vervielfältigung von vier Faktoren:

- dem *Zugangsfaktor (ZF)*, der in all den Fällen zu einem Rentenabschlag führt, in denen die Rente vor dem Erreichen der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen wird; für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich der ZF von 1,000 um 0,003 Punkte oder 0,3%. Der Zugangsfaktor – und damit die Rentenhöhe – mindert sich bei einer um drei Jahre vorgezogenen Altersrente um  $3 \times 12 \times 0,3\% = 10,8\%$ ; statt 1,0 betrüge der ZF dann 0,892 (=1,000 - 0,108). - Bei Verschiebung der Inanspruchnahme über das 65. Lebensjahr hinaus wird ein Rentenzuschlag in Höhe von 0,5% für jeden Monat gewährt. Wird der Rentenbeginn z.B. um zwei Jahre auf das 67. Lebensjahr hinausgeschoben, so steigert dies den ZF um  $2 \times 12 \times 0,5\% = 12\%$  auf 1,12.
- den *Entgeltpunkten (EP)*, die Ausdruck der individuellen Beitragsleistung des Versicherten sind. Wenn ein Jahr lang Beiträge auf der Basis des Durchschnittsentgelts aller Versicherten gezahlt werden, ergibt dies 1,0000 EP. Die Entgeltpunkte vereinen also (a) den persönlichen v.H.-Satz und (b) die Zahl der Versicherungsjahre der alten Rentenformel in einem Faktor. 20 Versicherungsjahre zu Durchschnittsentgelt ergeben z.B. ebenso wie 40 Versicherungsjahre zu halbem Durchschnittsentgelt jeweils 20 EP.
- dem *Rentenartfaktor (RF)*, der für die einzelnen Rentenarten wie folgt im Gesetz festgelegt wurde:
 

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen Berufsunfähigkeit	0,6667
Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	1,0
Erziehungsrenten	1,0
Kleine Witwen-/Witwerrenten im "Sterbevierteljahr"	1,0
danach	0,25
Große Witwen-/Witwerrenten im "Sterbevierteljahr"	1,0
danach	0,6
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
- dem *aktuellen Rentenwert (AR)*, der an die Stelle der bisherigen allgemeinen Bemessungsgrundlage trat und dem damit die Aufgabe zufiel, die in der Summe der Entgeltpunkte zum Ausdruck kommende relative Rentenhöhe in einen dem aktuellen Lohnniveau angepassten absoluten DM-Betrag umzuwandeln. – Anders als die frühere aB enthält der AR auch den Wert 1,5 aus dem ehemaligen Steigerungssatz für Altersruhegelder und einen Divisor von 12, so dass der AR die Höhe der monatlichen Bruttorente für ein Versicherungsjahr zu Durchschnittsverdienst ausdrückt. So lässt sich aus der aB des Jahres 1991 (33.149 DM) mit Hilfe der alten Rentenformel ein "fiktiver" aktueller Rentenwert für 1991 errechnen:

$$AR_{91} = ((100 \times 33.149) / 100) \times ((1 \times 1,5) / 100) \times 1 / 12$$

$$AR_{91} = 33.149 \times (1,5 / 100) \times 1 / 12$$

$$AR_{91} = 41,44 \text{ DM}$$

Dieser Betrag war als aktueller Rentenwert für das 1. Halbjahr 1992 maßgeblich (§ 68 I Satz 1 SGB VI).

**9.2 Die Anpassung der Bestandsrenten.** - Das RRG 92 legt den Termin für die Rentenanpassungen auf den 1. Juli fest: "Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird." (§ 65 SGB VI) Der Anpassungssatz ergibt sich also aus dem Verhältnis, in dem sich der neue AR gegenüber dem bisherigen AR ändert:

$$RAS_t = ((AR_t / AR_{t-1}) \times 100) - 100$$

Die Festsetzung der Zugangsrenten wie auch die Anpassung der Bestandsrenten werden demnach von der Höhe bzw. der Veränderung des AR bestimmt. Deutlich wird damit auch, dass sich Zugangs- und Bestandsrenten bei gleichen individuellen Faktoren immer auf dem selben Niveau bewegen.

### (12) Die Rentenformel '92

Nach der Rentenformel des RRG '92 errechnet sich die monatliche Höhe einer Rente wie folgt:

$$ZF \times EP \times RF \times AR = \text{Bruttomonatsrente}$$

ZF = Zugangsfaktor

EP = Entgeltpunkte

RF = Rentenartfaktor

AR = aktueller Rentenwert

Hierbei sind ZF und EP die individuellen Faktoren – weil von Versicherungsfall zu Versicherungsfall unterschiedlich – und RF und AR die allgemeinen Faktoren; allgemein deshalb, weil sie für jeweils alle Rentenarten zu einem bestimmten Zeitpunkt fest vorgegeben sind.

Wer unter dem Strich seines Erwerbslebens zu den Durchschnittsverdienern zählte und 45 Versicherungsjahre nachweisen konnte, dessen Altersrente betrug im Juli 1992 (Standardrentner)

$$(1) 1,0 \times 45 \times 1,0 \times 42,63 = 1.918,35 \text{ DM.}$$

Bei einer erwerbslebensdurchschnittlichen Einkommensposition von 80% und 40 Versicherungsjahren (EP = 0,8 x 40) waren es

$$(2) 1,0 \times 32 \times 1,0 \times 42,63 = 1.364,16 \text{ DM.}$$

Wer schließlich nur die Hälfte des Durchschnitts verdient und lediglich 25 Versicherungsjahre (EP = 0,5 x 25) auf seinem Rentenkonto hatte, dessen Jahresrente betrug

$$(3) 1,0 \times 12,5 \times 1,0 \times 42,63 = 532,88 \text{ DM}$$

Eine aus diesen Renten abgeleitete große Witwenrente (RF = 0,6) hätte folgende Beträge erreicht:

$$(GW 1) 1,0 \times 45 \times 0,6 \times 42,63 = 1.151,01 \text{ DM.}$$

$$(GW 2) 1,0 \times 32 \times 0,6 \times 42,63 = 818,50 \text{ DM.}$$

$$(GW 3) 1,0 \times 12,5 \times 0,6 \times 42,63 = 319,73 \text{ DM.}$$

**9.3 Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts.** - Der Grundsatz der Nettoanpassung der Renten wurde innerhalb der Rentenformel über den aktuellen Rentenwert und dessen Berechnung gesteuert. Die jährliche Fortschreibung des AR richtete sich deshalb nicht mehr – wie früher die aB – alleine nach der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte; deren Veränderung wurde vielmehr gewichtet mit der Änderung der Belastung der Arbeitnehmer durch direkte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Nettoquote für Arbeitsentgelt). Nur so war ein nettolohnorientiertes Anpassungsverfahren sicherzustellen.

Seit 1983 müssen die Rentner einen individuellen KVdR-Beitrag zahlen. Wären daher steigende Krankenversicherungsbeiträge, die ja schon in die Abgabenbelastung der Arbeitnehmer eingehen, nicht gegengerechnet worden, so wären die Renten mit diesen Beiträgen doppelt belastet; gleiches galt seit 1995 für den Beitrag zur Pflegeversicherung. Als korrigierender Faktor war daher die Veränderung der Rentennettoquote – genauer: der Kehrwert der Veränderung – bei der Berechnung des AR zu berücksichtigen. Eine zunehmende Abgabenbelastung des Arbeitsentgelts senkte daher den Anpassungssatz des AR, während eine Belastungszunahme der Renten den Anpassungssatz des AR erhöhte.

Damit galt in den Jahren 1992 bis 1999 für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts folgende Formel:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1} / NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2} / RQ_{t-1})$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = Bruttoarbeitsentgelt, NQ = Nettoquote für Arbeitsentgelt, RQ = Rentennettoquote

- Das *durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt (BE)* entstammt der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR); es handelt sich hierbei um die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Kalenderjahr (BLG-Summe/AN). Insoweit entsprach das Anpassungsverfahren des AR dem der aB nach vormaligem Rentenrecht. – Der in die Anpassungsformel eingehende Wert der Veränderung des Bruttoarbeitsentgelts wurde auf die dritte Kommastelle gerundet.
- Die *Nettoquote für Arbeitsentgelt (NQ)* gab das Verhältnis wieder, in dem die Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer (NLG-Summe/AN) zur BLG-Summe/AN stand. Wie die BLG-Summe so entstammt auch die Nettolohn- und -gehaltssumme der VGR des Statistischen Bundesamtes. – Der in die Anpassungsformel eingehende Wert der Nettoquote wie auch der Wert für deren Veränderung wurde auf die vierte Kommastelle gerundet.
- Die *Rentennettoquote (RQ)* eines Kalenderjahres gibt das Verhältnis wieder, in dem die verfügbare Standardrente zu der ihr zugrunde liegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten) steht. Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung sowie die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird. Die Renten werden nur nach ihrem Ertragsanteil besteuert; dieser Ertragsanteil hängt ab vom Lebensalter beim Rentenzugang. Aufgrund der steuerlichen Freibeträge und wegen des geringen Ertragsanteils bei Rentenzugang mit 65 Jahren sind von einer solchen Standardrente keine Steuern zu zahlen. – Der in die Anpassungsformel eingehende Wert der Rentennettoquote wie auch der Wert für deren Veränderung wurde auf die vierte Kommastelle gerundet.

Weil die Modalitäten für die Fortschreibung des AR im RRG 92 genau festgelegt waren, bedurfte es zur jährlichen Anpassung auch keines gesonderten Gesetzes mehr. In § 69 I SGB VI hieß es denn auch: "1Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen. 2Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen."

Da die Bestimmung des AR bis zum 31. März erfolgte, bedeutete dies: das Bruttoentgelt und die Nettoquote für Arbeitsentgelt des Vorjahres standen zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fest. Deshalb musste die Rechtsverordnung der Bundesregierung immer auf vorläufige Werte für BE und NQ des Statistischen Bundesamtes zurückgreifen. Auch im Nachhinein wurden diese jeweils vorläufigen Werte bei der Fortschreibung des AR nicht korrigiert und durch die endgültigen Werte der VGR ersetzt. D.h.: auch wenn bei der Bestimmung des AR für den Zeitpunkt (t) die endgültigen Werte für BE und NQ im Zeitpunkt (t-2) bereits vorlagen, wurde unverändert mit den vorläufigen Werten gerechnet – so, wie sie in die vorausgegangene Fortschreibung des AR im Zeitpunkt (t-1) eingegangen waren.

**(13) Die Rentenanpassungen 1992 bis 1999**

Die Anpassung der Renten errechnete sich seit 1992 aus der Veränderung des aktuellen Rentenwerts:

$$RAS_t = ((AR_t / AR_{t-1}) \times 100) - 100$$

Der AR betrug zum

1.1.1992	41,44 DM
1.7.1992	42,63 DM
1.7.1993	44,49 DM
1.7.1994	46,00 DM
1.7.1995	46,23 DM
1.7.1996	46,67 DM
1.7.1997	47,44 DM
1.7.1998	47,65 DM
1.7.1999	48,29 DM

Daraus ergaben sich für die Anpassungen nach dem RRG 92 folgende Prozentsätze:

Juli 1992

$$\begin{aligned} RAS_{92} &= ((AR_{92} / AR_{91}) \times 100) - 100 \\ &= ((42,63 / 41,44) \times 100) - 100 = 2,87\% \end{aligned}$$

Juli 1993

$$\begin{aligned} RAS_{93} &= ((AR_{93} / AR_{92}) \times 100) - 100 \\ &= ((44,49 / 42,63) \times 100) - 100 = 4,36\% \end{aligned}$$

Juli 1994

$$\begin{aligned} RAS_{94} &= ((AR_{94} / AR_{93}) \times 100) - 100 \\ &= ((46,00 / 44,49) \times 100) - 100 = 3,39\% \end{aligned}$$

Juli 1995

$$\begin{aligned} RAS_{95} &= ((AR_{95} / AR_{94}) \times 100) - 100 \\ &= ((46,23 / 46,00) \times 100) - 100 = 0,50\% \end{aligned}$$

Juli 1996

$$\begin{aligned} RAS_{96} &= ((AR_{96} / AR_{95}) \times 100) - 100 \\ &= ((46,67 / 46,23) \times 100) - 100 = 0,95\% \end{aligned}$$

Juli 1997

$$\begin{aligned} RAS_{97} &= ((AR_{97} / AR_{96}) \times 100) - 100 \\ &= ((47,44 / 46,67) \times 100) - 100 = 1,65\% \end{aligned}$$

Juli 1998

$$\begin{aligned} RAS_{98} &= ((AR_{98} / AR_{97}) \times 100) - 100 \\ &= ((47,65 / 47,44) \times 100) - 100 = 0,44\% \end{aligned}$$

Juli 1999

$$\begin{aligned} RAS_{99} &= ((AR_{99} / AR_{98}) \times 100) - 100 \\ &= ((48,29 / 47,65) \times 100) - 100 = 1,34\% \end{aligned}$$

**(14) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts**

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts erfolgt nach folgender Formel:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1} / NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2} / RQ_{t-1})$$

$AR_t$  = Aktueller Rentenwert ab 1. Juli

$AR_{t-1}$  = Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni

$BE_{t-1}$  = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres

$BE_{t-2}$  = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres

$NQ_{t-1}$  = Nettoquote für Arbeitsentgelt der VGR des vergangenen Kalenderjahres

$NQ_{t-2}$  = Nettoquote für Arbeitsentgelt der VGR des vorvergangenen Kalenderjahres

$RQ_{t-1}$  = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

$RQ_{t-2}$  = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

**(15) Festsetzung und Anpassung der Rente nach dem RRG 92****§ 64 SGB VI****Rentenformel für Monatsbetrag der Rente**

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

**§ 65 SGB VI****Anpassung der Renten**

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

**§ 68 SGB VI****Aktueller Rentenwert**

(1) <sup>1</sup>Der aktuelle Rentenwert ist bis zum 30. Juni 1992 der Betrag, der einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den Monat Dezember 1991 entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. <sup>2</sup>Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniszerte

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. <sup>2</sup>Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. <sup>3</sup>Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). <sup>4</sup>Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.

**§ 69 SGB VI****Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen. <sup>2</sup>Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) ...

**§ 309 SGB VI****Aktueller Rentenwert für 1992**

Bei der Bestimmung des vom 1. Juli 1992 an geltenden aktuellen Rentenwerts sind als Daten des vorvergangenen Kalenderjahres

1. für die Ermittlung des Faktors der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer das bei der Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 verwendete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt für das Jahr 1990 und
2. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1992 vorliegenden Daten über die Nettoquote für Arbeitsentgelt und die Rentennettoquote für das Jahr 1990

zugrunde zu legen.

## 10. Die Rentenanpassungsverordnungen 1992 bis 1999

Insgesamt acht mal wurden die Renten entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter angepasst. Unter anderem die Rentenanpassung des Jahres 1993 bzw. die Korrektheit der ihr zugrunde gelegten Werte sorgte in der Öffentlichkeit seinerzeit für einige Diskussionen. Raum für Missdeutungen des Anpassungsverfahrens ist überall dort gegeben, wo die der Anpassung zugrunde liegenden Werte nicht offen gelegt werden; bezogen auf die Anpassungsformel des AR galt dies vor allem für die Faktoren BE und NQ bzw. für die in die Berechnung von NQ eingehenden Werte der NLG-Summe/AN. Diese vorläufigen Werte des Statistischen Bundesamtes sind der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich. Selbst die Bundesrats-Drucksachen, die neben den Verordnungstext-Entwürfen einen ausführlichen Begründungsteil beinhalten, gaben hierüber zunächst keine Auskunft (vgl. etwa BR-Drucksachen 277/92, 280/93 und 312/94). Das Nachvollziehen der Berechnungen wird zusätzlich noch durch den Umstand erschwert, dass die verwendeten VGR-Werte bis 1992 nach dem sogenannten "Inländerkonzept", seit 1993 aber nach dem sogenannten "Inlandskonzept" ermittelt werden (zu den Daten vgl. Tabelle 2).

**10.1 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992.** - Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für 1992 hatte folgende Entwicklungen zu berücksichtigen:

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1991 gegenüber 1990 um 6,1%;
- die Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts – also des Anteils des durchschnittlichen Nettoentgelts am durchschnittlichen Bruttoentgelt. Dieser Anteil war von 69,46% (1990) auf 67,46% im Jahre 1991 gesunken – was auf eine steigende Abgabenbelastung der Arbeitnehmer zurückzuführen war. Der sich daraus ergebende Anstieg der Nettoverdienste um nur rund 3,07% minderte den Anpassungssatz des AR folglich entsprechend;
- die Rentennettoquote, die aufgrund des von 1990 auf 1991 gesunkenen KVdR-Beitrags von 93,58% auf 93,75% gestiegen war.

Sinkende Nettoquote und steigende Rentennettoquote wirkten demnach beide in Richtung einer vergleichsweise starken Reduzierung des Rentenanpassungssatzes verglichen mit dem Bruttolohn- und -gehaltsanstieg.

Der AR<sub>91</sub> belief sich im 1. Halbjahr 1992 auf 41,44 DM (vgl. Ziff. 9.1). Dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{92} = AR_{91} \times (BE_{91} / BE_{90}) \times (NQ_{91} / NQ_{90}) \times (RQ_{90} / RQ_{91})$$

Die in der Formel verwendeten vorläufigen Absolutwerte aus der VGR (Inländerkonzept) sind in Tabelle 2 ausgewiesen. Anders als in den Folgejahren umfassten die verwendeten Werte der NLG-Summe/AN in den Jahren 1990 und 1991 bereits die Lohnsteuererstattungen; dadurch lagen die entsprechenden absoluten Beträge höher (der entsprechende Betrag für die NLG-Summe/AN ohne Lohnsteuererstattung belief sich 1991 auf 29.914 DM statt, wie ausgewiesen, auf 30.056 DM mit Lohnsteuererstattung). Der AR für 1992 ergab sich damit aus folgender Gleichung:

$$\begin{aligned} AR_{92} &= 41,44 \times (44.550 / 41.985) \times (0,6747 / 0,6946) \times (0,9358 / 0,9375) \\ &= 41,44 \times 1,061 \times 0,9714 \times 0,9982 \\ &= 42,63 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1992 und damit der Bruttorenten um 2,87%. – Da aber gleichzeitig zum 1. Juli der individuelle KVdR-Beitragssatz von 6,1% auf 6,25% angehoben wurde, nahmen die verfügbaren Renten (Rentenzahlbetrag) lediglich um 2,71% zu.

Bei ihrem Verordnungsentwurf ging die Bundesregierung davon aus, dass damit im gesamten Jahr 1992 ein Nettorentenniveau – Verhältnis von verfügbarer Standardrente zu verfügbarem Arbeitsentgelt bei Durchschnittsverdienst – von rd. 68% gewährleistet wird (BR-Drs. 277/92, S. 7). Die Annahme über die voraussichtliche Höhe des Nettorentenniveaus in den alten Ländern war für die Anpassung der Renten in den neuen Ländern erforderlich (vgl. Ziff. 14).



**10.2 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1993.** - Anders als in den Vorjahren wurden die der Rentenanpassung 1993 zugrunde gelegten Daten nicht mehr nach dem Inländerkonzept (= Wohnortprinzip), sondern nach dem Inlandskonzept (= Produktionsortprinzip) ermittelt (vgl. Tabelle 2). - Der Hintergrund: in den neuen Bundesländern wurde für die Rentenberechnung von Anfang an auf die Einkommensentwicklung nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Wenn es aber das Ziel der Anpassungsformel sein sollte, dass die Rentner an der Wirtschafts- und Einkommensentwicklung der jeweiligen Region (alte/neue Bundesländer) teilnehmen sollen, dann war diese Umstellung sachlich gerechtfertigt. Die Beibehaltung einer unterschiedlichen Berechnungsbasis hätte u.a. zur Konsequenz gehabt, dass die Einkommen hunderttausender Pendler aus den neuen in die alten Länder für die Rentenanpassung völlig unberücksichtigt geblieben wäre: In den alten Ländern, wo bislang das Wohnortprinzip galt, wären sie ebenso wenig in die Rechnung eingegangen wie in den neuen Ländern, wo ja das Produktionsortprinzip angewendet wurde.

Somit waren bei der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts für 1993 folgende Entwicklungen zu berücksichtigen:

- der Anstieg der Bruttoverdienste 1992 gegenüber 1991 um 5,5%;
- die Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts von 67,20% (1991) auf 66,53% im Jahre 1992, aus der sich ein Anstieg der Nettoverdienste um 4,45% errechnete und
- die Rentennettoquote, die infolge des im Durchschnitt von 1991 auf 1992 leicht gesunkenen KVdR-Beitrags mit 93,82% etwas höher lag als 1991 (93,75%).

Auch 1993 bewirkten die gesunkene Nettoquote für Arbeitsentgelt und die gestiegene Rentennettoquote eine Reduzierung des Anpassungssatzes verglichen mit dem Brutto Lohn- und -gehaltsanstieg.

Der AR<sub>92</sub> betrug 42,63 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{93} = AR_{92} \times (BE_{92} / BE_{91}) \times (NQ_{92} / NQ_{91}) \times (RQ_{91} / RQ_{92})$$

$$\begin{aligned} AR_{93} &= 42,63 \times (46.806 / 44.366) \times (0,6653 / 0,6720) \times (0,9375 / 0,9382) \\ &= 42,63 \times 1,055 \times 0,9900 \times 0,9993 \\ &= 44,49 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1993 und damit der Brutto-Renten um 4,36%. - Da aber gleichzeitig zum 1. Juli der individuelle KVdR-Beitragssatz von 6,25% auf 6,70% angehoben wurde, nahmen die verfügbaren Renten (Rentenzahlbetrag) lediglich um 3,86% zu.

#### (16) Der individuelle KVdR-Beitragssatz 1990 - 1999 <sup>(1)</sup>

Der individuelle KVdR-Beitrag mindert die verfügbare Rente gegenüber der Bruttorente; er beeinflusst damit Höhe bzw. Veränderung der Rentennettoquote, die wiederum in die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts eingeht. Zwischen 1990 und 1999 hat sich der (durchschnittliche) Beitragssatz der Rentner zur Krankenversicherung wie folgt entwickelt:

1990	6,40 %
1991	6,10 %
1992	6,25 %
1993	6,70 %
1994	6,70 %
1995	6,60 %
1996	6,70 %
1997 <sup>(2)</sup>	6,65 %
1998	6,80 %
1999	6,75 %

Die andere Hälfte des Beitragssatzes wird vom Rentenversicherungsträger gezahlt.

<sup>(1)</sup> Jeweils ab Juli

<sup>(2)</sup> Seit Juli 1997 richtet sich der individuelle KVdR-Beitrag nicht mehr nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen; maßgeblich ist seither der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse, der der Rentner angehört.

Bei ihrem Verordnungsentwurf ging die Bundesregierung davon aus, dass damit im gesamten Jahr 1993 ein Nettorentenniveau – Verhältnis von verfügbarer Standardrente zu verfügbarem Arbeitsentgelt bei Durchschnittsverdienst – von rd. 68,5% gewährleistet wird (BR-Drs. 290/93, S. 7).

**10.3 Vergleichsrechnung: die Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 nach dem Inländerkonzept.** - Einer Berechnung des aktuellen Rentenwerts nach dem Inländerkonzept hätten nach Angaben des BMA folgende Daten zugrunde gelegen:

	BLG	NLG	NQ	RQ
1991	44.550	29.914	0,6715	0,9375
1992	46.945	31.214	0,6649	0,9382

In die Anpassungsformel für den aktuellen Rentenwert eingesetzt ergibt dies:

$$\begin{aligned} AR_{93} &= AR_{92} \times (BE_{92} / BE_{91}) \times (NQ_{92} / NQ_{91}) \times (RQ_{91} / RQ_{92}) \\ AR_{93} &= 42,63 \times (46.945 / 44.550) \times (0,6649 / 0,6715) \times (0,9375 / 0,9382) \\ &= 42,63 \times 1,054 \times 0,9902 \times 0,9993 \\ &= 44,46 \text{ DM} \end{aligned}$$

An der Rentennettoquote ändert sich im Vergleich zur Berechnung nach dem Inlandskonzept nichts. Die Nettoquote für Arbeitsentgelt ist nach dem Inländerkonzept von 1991 auf 1992 etwas schwächer gesunken als nach dem Inlandskonzept (0,9902 statt 0,9900) – aber auch der Anstieg des Bruttoverdienstes liegt mit 5,4% leicht unterhalb des Anstiegs nach dem Inlandskonzept (5,5%). Demnach hätte der aktuelle Rentenwert 1993 statt 44,49 DM nur 44,46 DM betragen; die Bruttorenten wären statt um 4,36% nur um 4,29% angehoben worden. Die monatliche Standardrente hätte bei 2.000,70 DM (statt 2.002,05 DM) gelegen – abzüglich des KVdR-Beitrags von 6,7% errechnet sich daraus eine verfügbare Rente von 1.866,65 DM. Statt um 3,86% wäre der Zahlbetrag der Rente also nur um 3,79% gestiegen. Die Datenermittlung nach dem Inlandskonzept für die Rentenanpassung im Jahre 1993 hat sich also leicht positiv auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts in 1993 ausgewirkt.

**10.4 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1994.** - Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts im Jahre 1994 basierte auf der

- Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1993 gegenüber 1992 um 2,9%;
- dem Anstieg der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 66,53% im Jahre 1992 auf 66,63% im Jahre 1993 und
- einer von 93,82% (1992) auf 93,52% in 1993 gesunkenen Rentennettoquote.

Ganz anders als in den beiden vorausgegangenen Anpassungsjahren wirkten sowohl der Anstieg der Nettoquote (hauptsächlich infolge des Wegfalls des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer (7,5%) ab der zweiten Jahreshälfte 1992) wie auch das Sinken der Rentennettoquote (infolge des gestiegenen KVdR-Beitrags in 1993) in Richtung einer Erhöhung des Rentenanpassungssatzes im Vergleich zum Brutto Lohn- und -gehaltsanstieg.

Der AR<sub>93</sub> betrug 44,49 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$\begin{aligned} AR_{94} &= AR_{93} \times (BE_{93} / BE_{92}) \times (NQ_{93} / NQ_{92}) \times (RQ_{92} / RQ_{93}) \\ AR_{94} &= 44,49 \times (48.150 / 46.806) \times (0,6663 / 0,6653) \times (0,9382 / 0,9352) \\ &= 44,49 \times 1,029 \times 1,0015 \times 1,0032 \\ &= 46,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entspricht einer Steigerung des AR in 1994 und damit der Bruttorenten um 3,39%. – Dieser Satz ist identisch mit der Erhöhung der verfügbaren Renten (Rentenzahlbetrag), weil der durchschnittliche Beitragssatz in der Krankenversicherung zum 1. Januar 1994 unverändert 13,4% betrug; der individuelle KVdR-Beitrag in Höhe von 6,7% verändert sich zum 1. Juli 1994 gegenüber dem Vorjahr also nicht.

Bei ihrem Verordnungsentwurf ging die Bundesregierung davon aus, dass damit im gesamten Jahr 1994 ein Nettorentenniveau – Verhältnis von verfügbarer Standardrente zu verfügbarem Arbeitsentgelt bei Durchschnittsverdienst – von 70,75% gewährleistet wird (BR-Drs. 312/94, S. 6).

Mit Einführung der sozialen Pflegeversicherung war ab Januar 1995 auch von der Rente der hälftige Pflegeversicherungsbeitrag (0,5%, ab Juli 1996 0,85%) fällig. Daher lag die Netto-  
rente im Januar 1995 niedriger als im Dezember 1994.

#### (17) Der Ertragsanteil der Rente

Renten zählen grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen. Besteuert werden Renten aber nur in Höhe ihres so genannten Ertragsanteils. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenzugang.

Seit dem Veranlagungsjahr 1994 beträgt dieser Ertragsanteil u.a.:

Renten- Zugangsalter	Ertragsanteil in v.H.
45 Jahre	48
50 Jahre	43
55 Jahre	38
60 Jahre	32
63 Jahre	29
65 Jahre	27
67 Jahre	25

Quelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG in der Fassung des FKPG v. 23. Juni 1993 - BGBl I S. 944 (963)

Die Bruttostandardrente betrug im Kalenderjahr 1994 24.432 DM. Bei Rentenzugang mit dem vollendeten 63. Lebensjahr wäre diese Rente allerdings nur in Höhe ihres Ertragsanteils von 29% zu besteuern gewesen. Damit war folgende Rechnung aufzumachen:

Brutt jahresrente	24.432 DM
davon 29%	7.085 DM
./. Werbungskosten	200 DM
= Einkommen	6.885 DM

Vom Einkommen waren evtl. noch abzuziehen: Körperbehinderten-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben oder Vorsorgeaufwendungen. Aber selbst ohne diese Abzüge wären von der Standardrente – solange keine weiteren Einkünfte hinzukommen – keine Steuern zu entrichten gewesen. Aufgrund der Freibeträge wurde 1994 z.B. in Steuerklasse I erst ab einem zu versteuern-  
dem Einkommen von 9.452 DM überhaupt Einkommensteuer fällig.

**10.5 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1995.** - Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts im Jahre 1995 basierte auf der

- Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1994 gegenüber 1993 um 2,2%;
- der Abnahme der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 66,63% im Jahre 1993 auf 65,37% im Jahre 1994 (dies ergab einem Anstieg der Nettoentgelte um 0,27%) und
- einer von 93,52% (1993) auf 93,30% in 1994 gesunkenen Rentennettoquote.

Die merklich gesunkene Nettoquote und die nur leicht niedrigere Rentennettoquote führten zu einer nur geringen Rentenanpassung.

Der AR<sub>94</sub> betrug 46,00 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{95} = AR_{94} \times (BE_{94} / BE_{93}) \times (NQ_{94} / NQ_{93}) \times (RQ_{93} / RQ_{94})$$

$$\begin{aligned} AR_{95} &= 46,00 \times (49.199 / 48.150) \times (0,6537 / 0,6663) \times (0,9352 / 0,9330) \\ &= 46,00 \times 1,022 \times 0,9811 \times 1,0024 \\ &= 46,23 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1995 und damit der Bruttorenten um 0,5%. – Obwohl der individuelle KVdR-Beitragssatz zum 1. Juli 1995 von 6,7% auf 6,6% sank betrug der Anstieg der verfügbaren Renten gegenüber Juli 1994 nur 0,07%. Ursache war der seit Januar 1995 auf die Renten entfallende hälftige Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,5% der Bruttorente. Gegenüber der verfügbaren Rente vom Januar 1995 betrug der Steigerungssatz denn auch 0,61%.

Bei ihrem Verordnungsentwurf ging die Bundesregierung davon aus, dass damit im gesamten Jahr 1995 ein Nettorentenniveau – Verhältnis von verfügbarer Standardrente zu verfügbarem Arbeitsentgelt bei Durchschnittsverdienst – von 72,00% gewährleistet wird (BR-Drs. 186/95, S. 9).

**(18) Die Standardrente im Monat Juli – 1983 bis 1999**

Jahr	Standardrente		Veränderung gegenüber Vorjahr in vH	
	brutto	netto	brutto	netto
1983	1.431,30	1.416,99	5,59	4,53
1984	1.480,00	1.435,60	3,40	1,31
1985	1.524,40	1.455,80	3,00	1,41
1986	1.568,60	1.487,03	2,90	2,15
1987	1.628,20	1.532,14	3,80	3,03
1988	1.677,10	1.578,15	3,00	3,00
1989	1.727,40	1.615,98	3,00	2,40
1990	1.781,00	1.667,02	3,10	3,16
1991	1.864,70	1.750,95	4,70	5,03
1992	1.918,35	1.798,45	2,88	2,71
1993	2.002,05	1.867,91	4,36	3,86
1994	2.070,00	1.931,31	3,39	3,39
1995	2.080,35	1.932,65	0,50	0,07
1996	2.100,15	1.941,59	0,95	0,46
1997	2.134,80	1.974,69	1,65	1,70
1998	2.144,25	1.980,21	0,44	0,28
1999	2.173,05	2.007,90	1,34	1,40

**10.6 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1996.** - Der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts im Jahre 1996 lagen die folgenden Daten zugrunde:

- eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1995 gegenüber 1994 um 3,4%;
- die Abnahme der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 65,37% im Jahre 1994 auf 63,52% im Jahre 1995 (dies ergab einem Anstieg der Nettoentgelte um 0,47%) und
- eine von 93,30% (1994) auf 92,85% in 1995 gesunkene Rentennettoquote.

Trotz der gesunkenen Rentennettoquote (der Pflegeversicherungsbeitrag ab Januar 1995 in Höhe von 0,5% der Bruttorente übertraf den von 1994 auf 1995 leicht gesunkenen KVdR-Anteil) lag die Rentenanpassung infolge der deutlich niedrigeren Nettoquote für Arbeitsentgelt weit unterhalb der Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter.

Der AR<sub>95</sub> betrug 46,23 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{96} = AR_{95} \times (BE_{95} / BE_{94}) \times (NQ_{95} / NQ_{94}) \times (RQ_{94} / RQ_{95})$$

$$\begin{aligned} AR_{96} &= 46,23 \times (50.882 / 49.199) \times (0,6352 / 0,6537) \times (0,9330 / 0,9285) \\ &= 46,23 \times 1,034 \times 0,9717 \times 1,0048 \\ &= 46,67 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1996 und damit der Bruttorenten um 0,95%. – Zum 1. Juli 1996 stieg der individuelle KVdR-Beitragssatz von 6,6% auf 6,7%; gleichzeitig erhöhte sich der von den Rentnern zu tragende PV-Beitrag auf die Rente von 0,5% auf 0,85%. Die verfügbaren Renten lagen somit im Juli 1996 nur um 0,46% höher als im Juli 1995.

**10.7 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1997.** - Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts im Jahre 1997 basierte auf folgenden Daten:

- der Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1996 gegenüber 1995 um 1,7%;
- der leichten Abnahme der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 64,41% im Jahre 1995 auf 64,26% im Jahre 1996 (dies ergab einen Anstieg der Nettoentgelte um 1,47%) und
- der von 92,85% (1995) auf 92,67% in 1996 gesunkenen Rentennettoquote.

Verglichen mit der Bruttoentgeltentwicklung wird der Rentenanpassungssatz durch eine sinkende Nettoquote für Arbeitsentgelt reduziert; eine sinkende Rentennettoquote führt dagegen zu einer Erhöhung des Anpassungssatzes. Bezogen auf die Rentenanpassung 1997 kompensierte die in 1996 gestiegene Abgabenlast der Renten (Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag hatten sich erhöht) weitgehend die Wirkungen der ebenfalls gestiegenen Abgaben auf die Arbeitsentgelte.

Der  $AR_{96}$  betrug 46,67 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{97} = AR_{96} \times (BE_{96} / BE_{95}) \times (NQ_{96} / NQ_{95}) \times (RQ_{95} / RQ_{96})$$

$$\begin{aligned} AR_{97} &= 46,67 \times (51.745 / 50.882) \times (0,6426 / 0,6441) \times (0,9285 / 0,9267) \\ &= 46,67 \times 1,017 \times 0,9977 \times 1,0019 \\ &= 47,44 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1997 und damit der Bruttorenten um 1,65%. Auf Grund des zum 1. Juli 1997 leicht – von 6,7% auf 6,65% – gesunkenen durchschnittlichen KVdR-Beitragsatzes stiegen die verfügbaren Renten um 1,7%.

Wegen der Nettostellung des Kindergeldes (Folge des Jahressteuergesetzes 1996) lag der 1997er Anpassung ein entsprechend korrigierter VGR-Wert für die Nettoentgelte des Jahres 1995 – und damit auch für die Nettoquote des Arbeitsentgelts in 1995 – zugrunde (vgl. Tabelle 2).

**10.8 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1998.** - Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts im Jahre 1998 basierte auf folgenden Daten:

- der Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1997 gegenüber 1996 um 1,2%;
- der von 64,26% im Jahre 1996 auf 63,64% im Jahre 1997 gesunkenen Nettoquote für Arbeitsentgelt (dies ergab einen Anstieg der Nettoentgelte um 0,23%) und
- der von 92,67% (1996) auf 92,48% in 1997 gesunkenen Rentennettoquote.

Der  $AR_{97}$  betrug 47,44 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{98} = AR_{97} \times (BE_{97} / BE_{96}) \times (NQ_{97} / NQ_{96}) \times (RQ_{96} / RQ_{97})$$

$$\begin{aligned} AR_{98} &= 47,44 \times (52.343 / 51.745) \times (0,6364 / 0,6426) \times (0,9267 / 0,9248) \\ &= 47,44 \times 1,012 \times 0,9904 \times 1,0021 \\ &= 47,65 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1998 und damit der Bruttorenten um 0,44%. Auf Grund des zum 1. Juli 1998 von 6,65% auf 6,8% gestiegenen durchschnittlichen KVdR-Beitragsatzes erhöhten sich die verfügbaren Renten lediglich um 0,28%.

**10.9 Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1999.** – Zum 1. Juli 1999 wurden die Renten letztmalig nach der Anpassungsformel des RRG 92 erhöht. Der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lagen die folgenden Daten zugrunde:

- die Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1998 gegenüber 1997 um 1,6%;
- die von 63,64% im Jahre 1997 auf 63,45% im Jahre 1998 gesunkene Nettoquote für Arbeitsentgelt (dies ergab einen Anstieg der Nettoentgelte um 1,3%) und
- die von 92,48% (1997) auf 92,43% in 1998 gesunkene Rentennettoquote.

Der AR<sub>98</sub> betrug 47,65 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR_{99} = AR_{98} \times (BE_{98} / BE_{97}) \times (NQ_{98} / NQ_{97}) \times (RQ_{97} / RQ_{98})$$

$$\begin{aligned} AR_{99} &= 47,65 \times (53.175 / 52.343) \times (0,6345 / 0,6364) \times (0,9248 / 0,9243) \\ &= 47,65 \times 1,016 \times 0,9970 \times 1,0005 \\ &= 48,29 \text{ DM} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Steigerung des AR in 1999 und damit der Bruttorenten um 1,34%. Auf Grund des zum 1. Juli 1999 von 6,8% auf 6,75% gesunkenen durchschnittlichen KVdR-Beitragsatzes erhöhten sich die verfügbaren Renten um 1,40%.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen legt die RAV 1999 für das Jahr 1998 eine Rentennettoquote von 0,9243 zugrunde; nach den vorliegenden Daten betrug die Quote jedoch nur 0,9242 (vgl. Tabelle 2, Ziffer 2). Hiernach hätte die Änderung der Rentennettoquote 1,0006 und der AR<sub>99</sub> 48,30 DM betragen müssen.

**Tabelle 2: Die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts 1992 – 1999 maßgeblichen Werte**

1. Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und Nettoquote für Arbeitsentgelt

Jahr	BLG <sup>(1)</sup> in DM	NLG in DM	Veränderung der BLG ge- genüber Vor- jahr	Nettoquote für Arbeitsentgelt	Veränderung der Nettoquo- te gegenüber Vorjahr
1. Block: Inländerkonzept					
1990	41.985	29.161		0,6946 <sup>(2)</sup>	
1991	44.550	30.056	1,061	0,6747 <sup>(2)</sup>	0,9714
1992	46.945	31.214	[1,054]	0,6649	[0,9855]
2. Block: Inlandskonzept					
1991	44.366	29.812		0,6720	
1992	46.806	31.140	1,055	0,6653	0,9900
1993	48.150	32.083	1,029	0,6663	1,0015
1994	49.199	32.160	1,022	0,6537	0,9811
1995	50.882	32.318	1,034	0,6352	0,9717
1995 <sup>(3)</sup>	50.882	32.775	1,000	0,6441	-
1996	51.745	33.249	1,017	0,6426	0,9977
1997	52.343	33.312	1,012	0,6364	0,9904
1998	53.175	33.737	1,016	0,6345	0,9970
1998 <sup>(4)</sup>	52.353	[32.825]	-	0,6270	-
1999	53.353	[33.276]	1,019	0,6237	0,9947

Der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts 1992 (AR<sub>92</sub>) lagen die VGR-Daten nach dem Inländerkonzept zugrunde (1. Block); die folgenden Anpassungen basierten auf VGR-Daten nach dem Inlandskonzept.

<sup>(1)</sup> Jeweils VGR-Stand März des Folgejahres.

<sup>(2)</sup> Die BR-Drs. 277/92 vom 24.4.1992 zum Verordnungsentwurf weist eine Nettoquote von 0,6945 (1990) und 0,6746 (1991) aus. Auf die Höhe des AR<sub>92</sub> hat dies allerdings keine Auswirkung.

<sup>(3)</sup> Wegen des Jahressteuergesetzes 1996 (VGR-Nettostellung des Kindergeldes) für das Jahr 1995 korrigierte NLG/AN (maßgeblicher Wert für die Anpassung zum 1.7.1997).

<sup>(4)</sup> Für 1998 revidierter Wert der BLG/AN (wegen Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten ab 1999); der Durchschnittswert der Bruttoentgelte fiel dadurch geringer aus. Der korrigierte Wert wäre maßgeblich gewesen für die (fiktive) Anpassung zum 1.7.2000. – Wichtig: Für die Anpassung des AR sind nicht die absoluten Werte, sondern deren Veränderungsraten (Vorjahr zu vorvergangenem Jahr) ausschlaggebend.

## 2. Rentennettoquote

Jahr	Allgemeine Bemessungsgrundlage bzw. AR in DM	Standardrente (brutto) im Monat <sup>(1)</sup> in DM	KVdR-Beitrag und Beitrag der Rentner zur PV <sup>(2)</sup>	Standardrente (netto) im Monat in DM	Rentennettoquote	
1990	1. Hj.	30.709	1.727,40	0,0645	1.615,98	0,9358
	2. Hj.	31.661	1.781,00	0,064	1.667,02	
	Durchschnitt		1.754,20		1.641,50	
1991	1. Hj.	31.661	1.781,00	0,064	1.667,02	0,9375
	2. Hj.	33.149	1.864,70	0,061	1.750,95	
	Durchschnitt		1.822,85		1.708,99	
1992	1. Hj.	33.149	1.864,70	0,061	1.750,95	0,9382
	2. Hj.	41,44	1.918,35	0,0625	1.798,45	
	Durchschnitt	42,63	1.891,53		1.774,70	
1993	1. Hj.	42,63	1.918,35	0,0625	1.798,45	0,9352
	2. Hj.	44,49	2.002,05	0,067	1.867,91	
	Durchschnitt		1.960,20		1.833,18	
1994	1. Hj.	44,49	2.002,05	0,067	1.867,91	0,9330
	2. Hj.	46,00	2.070,00	0,067	1.931,31	
	Durchschnitt		2.036,03		1.899,61	
1995	1. Hj.	46,00	2.070,00	0,072	1.920,96	0,9285
	2. Hj.	46,23	2.080,35	0,071	1.932,65	
	Durchschnitt		2.075,18		1.926,80	
1996	1. Hj.	46,23	2.080,35	0,071	1.932,65	0,9267
	2. Hj.	46,67	2.100,15	0,0755	1.941,59	
	Durchschnitt		2.090,25		1.937,12	
1997	1. Hj.	46,67	2.100,15	0,0755	1.941,59	0,9248
	2. Hj.	47,44	2.134,80	0,075	1.974,69	
	Durchschnitt		2.117,48		1.958,14	
1998	1. Hj.	47,44	2.134,80	0,075	1.974,69	0,9242
	2. Hj.	47,65	2.144,25	0,0765	1.980,21	
	Durchschnitt <sup>(3)</sup>		2.139,53		1.977,45	
1999	1. Hj.	47,65	2.144,25	0,0765	1.980,21	0,9238
	2. Hj.	48,29	2.173,05	0,076	2.007,90	
	Durchschnitt		2.158,65		1.994,06	

<sup>(1)</sup> Bei 45 Versicherungsjahren bzw. mit 45 Entgeltpunkten. - Vor RRG 92: Aufrundung des Bruttorentenbetrages auf volle 10 Pfennig, seither pfenniggenaue Berechnung

<sup>(2)</sup> Beitrag von der Rente zur Pflegeversicherung ab 1995 0,5%, ab Juli 1996 0,85%

<sup>(3)</sup> Die Rentenanpassungsverordnung 1999 geht - aus bis dato nicht nachvollziehbaren Gründen - von einer Rentennettoquote in 1998 in Höhe von 0,9243 aus.

Quelle: Bundesminister für Arbeit, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, eigene Berechnungen

## 11. Das Haushaltssanierungsgesetz 2000

### Inflationsanpassung der Renten

Aufgrund der Regelungen des Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG) vom 22.12.1999 richtete sich die Rentenanpassung des Jahres 2000 nach der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahre 1999 gegenüber dem Jahre 1998. Die Veränderungsrate betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 0,6% (Stand: März 2000). Demnach wurde der  $AR_{00}$  wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} AR_{00} &= AR_{99} \times 1,006 \\ &= 48,29 \times 1,006 \\ &= 48,58 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bruttostandardrente betrug somit ab 1.7.2000 2.186,10 DM. Da der durchschnittliche individuelle KVdR-Beitragsatz zum Juli 2000 unverändert bei 6,75% lag stieg die verfügbare Standardrente ebenfalls um 0,6% auf 2.019,96 DM.

Wären die Renten im Jahre 2000 entsprechend der Formel des RRG 92 angepasst worden, wie es die so genannte Korrekturgesetzgebung der rot-grünen Koalition aus dem Jahre 1998 vorsah, so hätte der Anpassungssatz mit 1,41% mehr als doppelt so hoch gelegen:

$$\begin{aligned} AR_{00(\text{RRG } 92)} &= AR_{99} \times (BE_{99} / BE_{98}) \times (NQ_{99} / NQ_{98}) \times (RQ_{98} / RQ_{99}) \\ &= 48,29 \times (53.353 / 52.353) \times (0,6237 / 0,6270) \times (0,9243 / 0,9238) \\ &= 48,29 \times 1,019 \times 0,9947 \times 1,0005 \\ &= 48,97 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bruttostandardrente hätte sich auf 2.203,65 DM statt auf 2.186,10 DM belaufen.

#### (19) Artikel 22 Nr. 5 HSanG v. 22. 12.1999

##### § 255c

##### Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändern sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.

## 12. Die Anpassung der Renten nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz seit 2001

### Endgültige Abkoppelung der Renten von der Nettolohnentwicklung

Während die Rentenformel durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) keine Änderung erfuhr, wurde die Fortschreibung des AR endgültig von der Entwicklung der Nettolöhne abgekoppelt.

**12.1 Die Rentenanpassungsformel ab 2001.** - Mit dem AVmEG wurde die im HSanG auch für das Jahr 2001 vorgesehene Inflationsanpassung der Renten aufgegeben; statt dessen werden die Renten seither wieder in Anlehnung an die Lohnentwicklung erhöht.

Seit 2001 richtet sich die Rentenanpassung allerdings nicht mehr nach der Entwicklung der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte (Nettoanpassung), sondern nach der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer (BE) multipliziert mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragsatzes zur Rentenversicherung (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA). Dieser Faktor wird ermittelt, indem der jahresdurchschnittliche Beitragsatz des Vor-



jahres von der Differenz aus 100% minus AVA des Vorjahres subtrahiert wird und durch den entsprechenden Wert des vorvergangenen Jahres dividiert wird (modifizierte Bruttolohnanpassung).

Der für die Anpassungsformel maßgebliche AVA beträgt für die Kalenderjahre

vor 2002	0,0%,
2002	0,5%,
2003	1,0%,
2004	1,5%,
2005	2,0%,
2006	2,5%,
2007	3,0%,
2008	3,5% und
2009	4,0%.

Der Einbeziehung des AVA in die Formel zur Fortschreibung des AR liegt die Fiktion zugrunde, dass ab dem Jahre 2002 alle Arbeitnehmer im Umfang der staatlichen Förderbarkeit zusätzliche private Altersvorsorge betreiben. Dadurch reduziere sich ihr Nettoentgelt im Umfang der angegebenen Prozentsätze – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung. Da die neue Anpassungsformel alle Änderungen bei der Belastung der Aktiven durch Beiträge zur Altersvorsorge an die Rentner – im Wege eines geminderten Anpassungssatzes – weiter geben soll, müsse auch der AVA in dem angegebenen Umfang berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf die jährlichen Rentenanpassungen zu glätten, wurde die Erhöhung des AVA auf jährlich 0,5 Prozentpunkte festgelegt. Die staatliche Förderung steigt entsprechend den Regelungen des Einkommensteuergesetzes hingegen in Zweijahresschritten um jeweils einen Prozentpunkt auf 4% ab dem Jahre 2008.

Damit lautet die Rentenanpassungsformel seit 2001 wie folgt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (100\% - AVA_{t-1} - RVB_{t-1} / 100\% - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}).$$

Änderungen bei der steuerlichen Belastung der Arbeitsentgelte wie auch der Renten sowie Änderungen der Beitragssätze zur KV/PV und BA haben somit keinerlei Auswirkung mehr auf die Höhe der Rentenanpassung.

**12.2 Die Rentenanpassungsformel ab 2011.** - Ab 2011 richtet sich die Rentenanpassung gemäß den Regelungen des AVmEG nach der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BE) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer multipliziert mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (RVB). Dieser Faktor wird ermittelt, indem der jahresdurchschnittliche Beitragssatz des Vorjahres von der Differenz aus 90% minus 4% (AVA 2009) subtrahiert wird und durch den entsprechenden Wert des vorvergangenen Jahres dividiert wird.

Damit lautet die Rentenanpassungsformel ab 2011 wie folgt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (90\% - AVA_{2009} - RVB_{t-1} / 90\% - AVA_{2009} - RVB_{t-2}).$$

Der willkürliche „Korrekturfaktor“ von 90% (statt 100%) „verlängert“ die Abkoppelung der Renten von der Nettoentgeltentwicklung über das Jahr 2010 hinaus immer dann, wenn auch der Beitragssatz zur Rentenversicherung steigt. Bleibt der Beitragssatz zur Rente hingegen in den beiden für die Anpassung maßgeblichen Jahren unverändert, so wären die Renten bzw. der AR genau im Umfang der durchschnittlichen Bruttolohnerhöhung anzupassen.

**12.3 Die Rentenanpassung 2001.** – Zum 1. Juli 2001 wurden die Renten erstmals entsprechend den Neuregelungen des AVmEG angepasst. Für die Fortschreibung des AR waren folgende Daten maßgeblich:

- die Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 2000 gegenüber 1999 um 1,4%;
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in 2000 (19,3%) gegenüber 1999 (19,7% – drei Monate á 20,3% und neun Monate á 19,5%)

Ein AVA war für die Jahre vor 2002 nicht zu berücksichtigen.

**(20) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ab 2001****§ 255e****Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010**

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor	2002	0,0 vom Hundert,
	2002	0,5 vom Hundert,
	2003	1,0 vom Hundert,
	2004	1,5 vom Hundert,
	2005	2,0 vom Hundert,
	2006	2,5 vom Hundert,
	2007	3,0 vom Hundert,
	2008	3,5 vom Hundert,
	2009	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (100 \text{ vH} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1} / 100 \text{ vH} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}).$$

Dabei sind:

$AR_t$	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert,
$AR_{t-1}$	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
$BE_{t-1}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
$BE_{t-2}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
$RVB_{t-1}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
$RVB_{t-2}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
$AVA_{t-1}$	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und
$AVA_{t-2}$	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr.

**§ 68****Aktueller Rentenwert**

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird, und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2009 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (90 \text{ vH} - AVA_{2009} - RVB_{t-1} / 90 \text{ vH} - AVA_{2009} - RVB_{t-2})$$

Dabei sind:

$AR_t$	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert,
$AR_{t-1}$	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
$BE_{t-1}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
$BE_{t-2}$	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
$AVA_{2009}$	=	Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 in Höhe von 4 vom Hundert,
$RVB_{t-1}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
$RVB_{t-2}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(6) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.

## (21) Rentenniveausicherung

### § 154

#### Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

(1) ...

(2) ...

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 67 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

Der  $AR_{00}$  betrug 48,58 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte und des durchschnittlichen Beitragssatzes fortzuschreiben.

$$\begin{aligned} AR_{01} &= AR_{00} \times (BE_{00} / BE_{99}) \times (100\% - AVA_{00} - RVB_{00} / 100\% - AVA_{99} - RVB_{99}) \\ &= 48,58 \times (51.496 / 50.797) \times (100\% - 0\% - 19,3\% / 100\% - 0\% - 19,7\%) \\ &= 48,58 \times 1,0140 \times 1,0050 \\ &= 49,51 \text{ DM} \end{aligned}$$

Infolge des im Vorjahr gesunkenen durchschnittlichen Rentenversicherungsbeitragssatzes und des noch nicht zu berücksichtigenden AVA stieg der AR und damit die Bruttoren-

te 2001 mit 1,91% stärker als die Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 2000. Auch die verfügbaren Renten stiegen zum 1. Juli 2001 im Durchschnitt um 1,91%, da der individuelle KVdR-Beitragssatz unverändert bei 6,75% lag.

**12.4 Die Umrechnung des AR von DM auf Euro.** – Abweichend von § 123 Abs. 1 SGB VI – „Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt“ – war gemäß § 255d SGB VI der zum 1. Januar 2002 in Euro umzurechnende AR mit fünf Dezimalstellen bekannt zu geben. Damit wurde sichergestellt, dass die Euro-Rentenbeträge nicht voneinander abweichen – unabhängig davon, ob der Umrechnungsfaktor DM/Euro auf den AR oder unmittelbar auf den Bruttorentenbetrag angewendet wird; eine Abweichung wäre eingetreten, wenn die dritte Dezimalstelle des von DM in Euro umgerechneten AR vor der Rundung eine niedrigere Zahl als 5 ergeben hätte. Dies war bei der Umrechnung zum 1.1.2002 der Fall (vgl. Variante (A)); wäre der AR nur auf zwei Dezimalstellen ausgewiesen worden, so wäre die daraus berechnete Bruttostandardrente um 0,18 Euro niedriger ausgefallen (vgl. Variante (B)).

Größe	Dezember 2001 in DM	Januar 2002 in Euro	
		A § 255d SGB VI	B § 123 I SGB VI
Aktueller Rentenwert	49,51	25,31406	25,31
Bruttostandardrente	2.227,95	1.139,13 <sup>(1)</sup>	1.138,95 <sup>(2)</sup>
<sup>(1)</sup> Die Berechnung der Bruttostandardrente aus dem AR der Variante (A) führt zu dem gleichen Ergebnis wie die unmittelbare Anwendung des amtlichen Umrechnungsfaktors auf den DM-Bruttorentenbetrag <sup>(2)</sup> Die Berechnung der Bruttostandardrente aus dem AR der Variante (B) führt zu einem geringeren Betrag als die unmittelbare Anwendung des amtlichen Umrechnungsfaktors auf den DM-Bruttorentenbetrag Bei der Umrechnung von DM in Euro wurde der DM-Betrag durch den amtlichen Umrechnungsfaktor (DM / 1,95583 = Euro) dividiert			

**12.5 Die Rentenanpassung 2002.** – Für die Fortschreibung des AR zum 1. Juli 2002 waren folgende Daten maßgeblich:

- die Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 2001 gegenüber 2000 um 1,92%;
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in 2001 (19,1%) gegenüber 2000 (19,3%).

Ein AVA war für die Jahre vor 2002 nicht zu berücksichtigen.

Der AR<sub>01</sub> betrug nach Umrechnung 25,31406 €; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte und des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortzuschreiben.

$$AR_{02} = AR_{01} \times (BE_{01} / BE_{00}) \times (100\% - AVA_{01} - RVB_{01} / 100\% - AVA_{00} - RVB_{00}).$$

$$\begin{aligned}
&= 25,31406 \times (26.835,15438 / 26.329,48671) \times (0,8090 / 0,8070) \\
&= 25,31406 \times 1,0192 \times 1,0025 \\
&= 25,86 \text{ €}
\end{aligned}$$

**Tabelle 3: Für die Rentenanpassungen ab 2001 maßgebliche Werte**

Jahr	Bruttoarbeitsentgelt		Alters- vorsorgeanteil in vH	jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur Rentenversicherung in vH
	in DM	in €		
1999 <sup>(1)</sup>	50.797		0,0	19,7
2000	51.496	26.329,48671	0,0	19,3
2001	52.485	26.835,15438	0,0	19,1
<sup>(1)</sup> Für 1999 abermals revidierter Wert der BLG/AN (wegen Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten ab 1999 – vgl. Tabelle 2); der Durchschnittswert der Bruttoentgelte fiel dadurch nochmals geringer aus. – Wichtig: Für die Anpassung des AR sind nicht die absoluten Werte, sondern deren Veränderungsraten (Vorjahr zu vorvergangenem Jahr) ausschlaggebend.				

Infolge des im Vorjahr abermals gesunkenen durchschnittlichen Rentenversicherungsbeitragssatzes und des noch nicht zu berücksichtigenden AVA stieg der AR und damit die Bruttorente 2002 mit 2,16% noch einmal stärker als die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 2001. Der Anstieg der verfügbaren Renten fiel hingegen mit 2,72% geringer aus, da zum 1. Juli der individuelle KVdR-Beitragsatz im Durchschnitt von 6,75% auf 7,0% anstieg.

### **13. Die Angleichung der Bestandsrenten in der DDR zum 1. Juli 1990 und die Umwertung der Renten durch das Renten-Überleitungsgesetz zum 1. Januar 1992**

**13.1 Das Alterssicherungssystem der DDR.** - Das Alterssicherungssystem der DDR wies im wesentlichen die folgenden Strukturen auf:

- Die Rentenversicherung in der Sozialpflichtversicherung der DDR kannte bis Juni 1990 keine Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente; die Leistungen im Alter setzten sich zusammen aus einem Festbetrag und aus Steigerungsbeträgen. Es handelte sich insofern um ein statisches System, in dem der Rentenberechnung wegen des Rückgriffs auf die Entgelte der letzten 20 Jahre das Nominalprinzip zugrunde lag. Die Rentenanwartschaften wurden nicht an die Entwicklung der Versicherteneinkommen angepasst und die laufenden Renten wurden nur sporadisch erhöht. Mit diesen Strukturen wies die Alterssicherung der DDR große Ähnlichkeiten zum Rentenrecht der Bundesrepublik vor 1957 auf. Bei gleichen Erwerbsbiographien hing die Höhe der monatlichen Rente vom Rentenzugangsjahr ab: je zeitnäher das Zugangsjahr, um so höher war der Zahlbetrag der Rente. Wegen der seit 1947 unveränderten Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark war über die Sozialpflichtversicherung nur eine Grundsicherung im Alter gewährleistet. In Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre wurde daher eine Mindest(betrags)rente in Höhe von zuletzt zwischen monatlich 330 Mark (bei weniger als 15 Arbeitsjahren) und 470 Mark (bei 45 und mehr Arbeitsjahren) gezahlt.
- Neben der Pflichtmitgliedschaft in der Einheitssozialversicherung bestand seit 1971 die Möglichkeit einer erweiterten Vorsorge für Einkommensteile über 600 Mark im Rahmen der – ebenfalls nicht dynamischen – Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR), der zuletzt rund 80% der Versicherten angehörten. Ein Durchschnittsverdiener, der von Anfang an (1971) entsprechende Beiträge zur FZR entrichtet hatte und Anfang 1990 in Rente ging, erhielt eine Zusatzrente in Höhe von 115 Mark.
- Daneben existierten insgesamt 63 Zusatzversorgungssysteme, die nur bestimmten Personengruppen offen standen; ihre Leistungen wurden zusätzlich zur Sozialversicherungsrente gezahlt.
- Schließlich gab es vier Sonderversorgungssysteme für Personen, die nicht der Sozialpflichtversicherung angehörten; diese Personengruppen erhielten ausschließlich Leistungen aus dem jeweiligen Sonderversorgungssystem.

**13.2 Staatsvertrag und Rentenangleichungsgesetz.** - Mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 verpflichtete sich die DDR zu einer Angleichung ihrer Alterssicherungssysteme nach dem Vorbild der Bundesrepublik; als Kernelement der Angleichung legte der Staatsvertrag die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten fest, die dann mit Inkrafttreten der Währungsunion zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 1:1 auf DM umgestellt wurden. Die FZR wurde zum 30.6.1990 geschlossen; beschlossen wurde auch die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung. Schließlich unterlagen die Rentner nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages der Krankenversicherungspflicht.

Zur Neufestsetzung der Bestandsrenten enthielt der Staatsvertrag detaillierte Regelungen, die dann wenig später über das Rentenangleichungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) umgesetzt wurden. Maßstab für die Niveaueinpassung war eine Modell-Erwerbsbiographie (Standardrentner), die die folgenden drei Bedingungen erfüllte:

- (1) insgesamt 45 Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre,
- (2) Verdienst entsprechend dem volkswirtschaftlichen Durchschnitt der DDR sowie
- (3) volle Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

Für diesen Standard-Rentner wurde die monatliche Nettorente zum 1. Juli 1990 auf 672 DM angeglichen. Dieser Betrag entsprach der staatsvertraglich ausgehandelten Zielgröße von 70% des seinerzeitigen aktuellen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der DDR, das im

Rentangleichungsgesetz mit 960 Mark vorgegeben worden war. Auf diesem Wege sollte der Rentenbestand der DDR auf das in der Bundesrepublik gültige Nettorentenniveau angeglichen werden.

## (22) Sozialunion BRD-DDR

### Artikel 20 Rentenversicherung

(1) <sup>1</sup>Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. <sup>2</sup>...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Die Bestandsrenten der Rentenversicherung werden bei Umstellung auf Deutsche Mark auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, dass bei einem Rentner mit 45 Versicherungsjahren/Arbeitsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat, 70 vom Hundert des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. <sup>2</sup>Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Versicherungsjahren/Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. <sup>3</sup>Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist die nach Zugangsjahren gestaffelte Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt hat. <sup>4</sup>Soweit hiernach eine Anhebung nicht erfolgt, wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Höhe der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. <sup>5</sup>Die Hinterbliebenenrenten werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Umstellung erhalten hätte.

(4) Die Renten der Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepasst.

(5) ... (7)

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik v. 18. Mai 1990 - (Bulletin Nr. 63 v. 18.5.1990, S. 522)

## (23) Rentangleichungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1990

### § 1 Ziel der Angleichung

(1) <sup>1</sup>Die Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden ab 1. Juli 1990 insgesamt auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach, 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. <sup>2</sup>Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. <sup>3</sup>Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist, unter Berücksichtigung des Jahres des Rentenbeginns, die Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat.

(2) Grundlage für die Angleichung der Renten ist ein durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst von 960 Mark monatlich.

### § 19 Rentenanpassung

<sup>1</sup>Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepasst. <sup>2</sup>...

Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495)

Wer weniger (mehr) Arbeitsjahre nachweisen konnte, der erhielt eine entsprechend niedrigere (höhere) Rente. Sofern sich nach diesem Verfahren keine Anhebung der Rente ergab, wurde der bisherige Betrag in Mark der DDR im Verhältnis 1:1 auf DM umgestellt. Eine darüber hinausgehende Ausdifferenzierung der Rentenbeträge entsprechend der unterschiedlichen Entgeltrelationen während des Arbeitslebens – nach der westdeutschen Rentenformel ein "tragendes Systemelement" – erfolgte zunächst nicht. Lag das gesamte Renteneinkommen einer Person zum 1. Juli 1990 unter 495 DM monatlich, so wurde die Differenz durch ei-

nen Sozialzuschlag ausgeglichen. Die niedrigste Mindestbetragsrente nach DDR-Recht betrug 330 DM monatlich (vgl. Ziff. 13.1), so dass als Sozialzuschlag maximal 165 DM monatlich gezahlt wurden. Im übrigen galt das bisherige DDR-Rentenrecht auch nach Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zunächst weiter.

Für die rund 3,9 Millionen Bestandsrenten schrieb der Staatsvertrag und Rentenangleichungsgesetz von Anfang an eine Anpassung entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne- und -gehälter in der DDR fest; eine Festlegung des Anpassungstermins fand dagegen nicht statt.

**13.3 Der Einigungsvertrag.** - Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 führte den mit dem Staatsvertrag eingeleiteten Angleichungsprozess des Rentensystems mit dem Auftrag an den Bundesgesetzgeber fort, das Rentenrecht nach SGB VI zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer überzuleiten. Mittels Übergangsbestimmungen war zudem die Schaffung eines Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge durch den Einigungsvertrag vorgegeben. Im übrigen sollte die Überleitung des Rentenrechts von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen. Damit blieb bis Ende 1991 u.a. das Rentenangleichungsgesetz der DDR in Kraft; die Rentenanpassungen waren entsprechend der Nettolohn- und -gehaltsentwicklung in den neuen Ländern durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen – wobei ein fester Anpassungstermin nach wie vor nicht vorgeschrieben war.

#### (24) Einigungsvertrag

##### Kapitel VII

##### Artikel 30

##### Arbeit und Soziales

(5) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) ... werden in einem Bundesgesetz geregelt. <sup>2</sup>Für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, wird

1. eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrages geleistet, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ohne Berücksichtigung von Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ergeben hätte,
2. eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden hätte.

<sup>3</sup>Im übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.

##### Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:  
(...)

8. Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) ... mit folgenden Maßgaben: (...)

d) Die Rentenanpassungen erfolgen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (Bulletin Nr. 104 vom 6.9.1990 S. 884 f und 1105 f)

**13.4 Die Überleitung des Rentenrechts (SGB VI) auf die neuen Bundesländer.** - Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1991 (BGBl. I S. 1606) in der Fassung des RÜG-ÄndG vom 18.12.1991 (BGBl. I S. 2207) wurde ab 1992 das westdeutsche Rentenrecht auf die neuen Bundesländer übertragen. Aus Vertrauensschutzgründen für rentennahe Jahrgänge galten allerdings eine Reihe von Vorschriften des bisherigen Rechts für eine Übergangszeit weiter.

**13.4.1 Bestandsrenten.** - Die Bestandsrenten wurden in einem pauschalen Verfahren per 31.12.1991 in Renten neuen Rechts (>SGB VI-Renten<) umgewertet. Mit der Überleitung wurde die im Rentenangleichungsgesetz zum 1.7.1990 seinerzeit unterbliebene Ausdifferenzierung der Renten entsprechend der unterschiedlichen Entgeltrelationen während des Arbeitslebens nachgeholt (Ermittlung persönlicher EP (Ost)). § 307a Abs. 2 Satz 1 SGB VI schreibt zu diesem Zweck u.a. folgendes Berechnungsverfahren vor:

- “(2) <sup>1</sup>Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn
1. die Summe aus dem
    - a) für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und
    - b) für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- durch
2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrundeliegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,
- geteilt wird. <sup>2</sup>...”

### (25) Rentenformel und Rentenanpassung (Ost)

#### § 254b SGB VI

##### Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten.

(2) ...

#### § 254c SGB VI

##### Anpassung der Renten

Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, werden angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird.

#### § 255a SGB VI

##### Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrecht zu erhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht.

#### § 255b SGB VI

##### Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zur Aufrechterhaltung des in § 255a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen aktuellen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10 <sup>(1)</sup>

2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10 <sup>(1)</sup>

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 <sup>(2)</sup> zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen.

<sup>(1)</sup> Anlage 10 zum SGB VI beinhaltet die Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

<sup>(2)</sup> Anlage 1 zum SGB VI beinhaltet das Durchschnittsentgelt (alte Länder) in RM/DM

Vereinfacht übersetzt erfolgte die Überleitung also nach folgendem Verfahren:

- Zunächst war das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen für die Rente aus der Sozialpflichtversicherung zu bestimmen und auf den 240fachen Betrag (also auf den Gesamtbetrag für die letzten 20 Jahre) zu erhöhen; wegen der seit 1947 konstanten Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark, die vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelt Ende der 60er-Jahre überschritten wurde, kann z.B. für Standardrentner, die Anfang 1990 in Rente gingen, von diesem durchschnittlichen Monats-Betrag ausgegangen werden.



- Für Renten aus der FZR war das den monatlichen Betrag von 600 Mark übersteigende Durchschnittseinkommen zu bestimmen und mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur FZR zu vervielfältigen.
- Das so festgestellte Durchschnittseinkommen des Rentners war ins Verhältnis zu setzen zum Gesamtdurchschnittseinkommen aller Versicherten, das als Anlage 12 zum SGB VI für das Ende des 20-Jahreszeitraums (im Kalenderjahr vor Rentenbeginn bzw. ein Jahr vor Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit) bestimmt ist.

Zur Bestimmung der Einkommensposition des Rentners wurde also sein fiktiv auf einen 20-Jahres-Zeitraum vor Rentenbeginn hochgerechnetes Durchschnittseinkommen durch das Durchschnittseinkommen aller Versicherten im gleichen Zeitraum (vgl. Tabelle 4) dividiert. Das Ergebnis waren die durchschnittlichen Entgeltpunkte (EP-Ost) je Versicherungs-/Arbeitsjahr. Die Berechnung der durchschnittlichen EP-Ost je Versicherungs-/Arbeitsjahr berücksichtigte in der Regel also nur einen Teil der gesamten Erwerbsbiographie, nämlich die letzten 20 Jahre. Aus der Vervielfältigung der durchschnittlichen EP-Ost je Versicherungs-/Arbeitsjahr mit der tatsächlichen Zahl an Arbeitsjahren ergab sich die Summe der persönlichen Entgeltpunkte. Aus dem Produkt von persönlichen EP-Ost und aktuellem Rentenwert (Ost) (AR Ost) errechnete sich schließlich der Monatsbetrag der Rente nach der Umwertung (vgl. Beispiel).

**Tabelle 4: Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets**  
- Auszug aus Anlage 12 zu SGB VI -

Ende des 20-Jahreszeitraums	Gesamtdurchschnittseinkommen <sup>(1)</sup>
1991 (2. Hj.)	205.278
1991 (1. Hj.)	197.966
1990 (2. Hj.)	192.565
1989	189.270
1988	183.713
1987	178.310
1986	173.135
1985	168.201
1984	163.519
1983	158.903
1982	154.388
1981	149.942
1980	145.607

<sup>(1)</sup> aller Versicherten im Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre vor Rentenbeginn bzw. vor Aufgabe der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit

Die so umgewertete Rente war anschließend zu vergleichen mit dem auf DDR-Rentenrecht basierenden Rentenzahlbetrag vom Dezember 1991 – also unter Berücksichtigung der beiden Rentenanpassungen vom 1. Januar und 1. Juli 1991. Wegen des ab 1. Januar 1992 auch für die Renten in den neuen Ländern fälligen individuellen KVdR-Beitrags war die Dezember-Rente für den Vergleichszweck noch um 6,84% zu erhöhen (§ 315a SGB VI). Dies aus folgendem Grund: Die Standardrente vom Dezember 1991 in Höhe von 889 DM war Nettostandardrente. Da ab 1.1.1992 ein individueller KVdR-Beitrag in Höhe von 6,4% von der Rente zu leisten war, musste die diesem KVdR-Anteil entsprechende Bruttostandardrente dem Vergleich zugrundegelegt werden, also:

$$889 \text{ DM} / (1 - 0,064) = 949,79 \text{ DM}$$

Die (fiktive) Bruttorente stand zur Nettorente im Verhältnis von

$$949,79 \text{ DM} / 889 \text{ DM} = 1,0684.$$

Demzufolge war die Nettorente um 6,84% zu erhöhen. Im angeführten Beispiel belief sich die Dezember-Rente auf 952 DM; die Erhöhung um 6,84% (= 65,12 DM) ergab einen Vergleichsbetrag von 1.017,12 DM, der somit niedriger war als die umgewertete >SGB VI-

Rente < (1.092,11 DM). In diesem Fall war ab Januar 1992 die umgewertete Rente – erhöht um die Rentenanpassung zum 1.1.1992 um 11,65% und abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,4% – zu zahlen. Da die >SGB VI-Rente< im Beispiel höher war als die nach altem DDR-Rentenrecht ermittelte Rente, wirkten sich die Rentenanpassungen seit Januar 1992 in voller Höhe auf diese Rente aus – die >SGB VI-Rente< war in vollem Umfang "anpassungsfähig".

### Beispiel <sup>(1)</sup> für die Überleitung der Bestandsrenten

Der Rentner Fritz Mootz aus Sachsen bezieht seit dem 1.4.1990 Altersrente.

Aus seinem Rentenstammsatz ergab sich ein

Durchschnittseinkommen in den letzten 20 Jahren vor Rentenbeginn von monatlich 600,- Mark

Er hat des weiteren 200 Monate Beiträge zur FZR nach einem Durchschnittseinkommen von 300,- Mark

geleistet. Umwertung in EP-Ost:

600 Mark x 240 Monate		144.000,- Mark
plus		
300 Mark x 200 Monate		60.000,- Mark
Summe beider Werte		204.000,- Mark
Gesamtdurchschnittseinkommen bei Ende des 20-Jahreszeitraums 1989 (lt. Tabelle 4)		189.270,- Mark
EP-Ost je Arbeitsjahr:	$204.000 / 189.270 =$	1,0778 EP(O)
Herr Mootz hat insgesamt 48 Arbeitsjahre zurückgelegt.		
Persönliche EP-Ost:	$48 \times 1,0778 =$	51,7344 EP(O)
Rente nach Umwertung	$51,7344 \text{ (EP-Ost)} \times 21,11 \text{ (AR}_{91\text{-Ost}}) =$	1.092,11 DM

<sup>(1)</sup> Beispiel entnommen aus: W. Pelikan, Rentenversicherung/SGB VI, 8. Auflage, München 1992, S. 351 f

In vielen Fällen aber lag die umgewertete >SGB VI-Rente< niedriger als der Rentenbetrag vom Dezember 1991 plus der 6,84-prozentigen Erhöhung. In diesen Fällen war ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz (§ 315a SGB VI) zu zahlen. Hierbei handelte es sich allerdings um einen Festbetrag, der nicht an der Rentendynamisierung teilnahm und der im Rahmen der Rentenanpassungen ab 1996 stufenweise um 20% – mindestens jeweils um 20 DM – abgeschmolzen wurde. Bei Renten mit Auffüllbetrag wirkte sich die Anpassungen deshalb nur auf einen Teil des Rentenbetrages aus – nämlich auf die anpassungsfähige >SGB VI-Rente<; damit lagen die Erhöhungen der Bruttorenten in solchen Fällen seit Januar 1992 unterhalb des jeweiligen "offiziellen" Rentenanpassungssatzes.

### (26) Der Sozialzuschlag

Mit § 18 des Rentenangleichungsgesetzes wurde zum 1.7.1990 ein Sozialzuschlag zur Rente eingeführt; niedrige Renten wurden so auf einen Monatsbetrag von 495 DM aufgestockt. Der Sozialzuschlag nahm an den Rentenanpassungen nicht teil. Das RÜG behielt diese Regelung für Rentenzugänge bis Ende 1993 bei – mit Beginn des Jahres 1997 entfiel der Zuschlag für alle Bestandsrenten. Der Grenzbetrag des Sozialzuschlags betrug

zum	Allein Lebende	Verheiratete
1.7.1990	495 DM pro Person	
1.1.1991	545 DM pro Person	
1.7.1991	602 DM pro Person	
1.1.1992	600 DM	960 DM
1.7.1992	658 DM	1.054 DM
1.7.1993	674 DM	1.080 DM
1.7.1994	674 DM	1.081 DM
1.7.1995	681 DM	1.093 DM
1.7.1996	688 DM	1.104 DM

Er wurde in dem Umfang erhöht, in dem die Eck-Regelsätze der Sozialhilfe in den neuen Ländern durchschnittlich stiegen.

Für niedrige Renten wurde im Zusammenhang mit dem Rentenangleichungsgesetz ein Sozialzuschlag (vgl. Ziff. 13.2) eingeführt – in Höhe der Differenz zwischen Niedrigrente und dem Betrag von 495 DM. Dieser Differenzbetrag wurde in konstanter Höhe gezahlt, nahm also an den Rentenanpassungen des Jahres 1991 nicht teil. Artikel 40 des RÜG verlängerte die Sozialzuschlags-Regelungen auf Rentenzugänge bis Ende 1993 und schrieb fest, dass der Sozialzuschlag mit dem Jahre 1997 für alle Bestandsrenten endgültig entfiel. Gleichzeitig wurden die Grenzbeträge für den Sozialzuschlag neu festgesetzt und die Bedarfsprüfung (Einkommensanrechnung) weiter gefasst. Für allein Lebende/Verheiratete wurde der Grenzbetrag für den Sozialzuschlag per 1.1.1992 durch Art. 40 § 2 RÜG auf 600 DM/960 DM festgelegt; niedrigere Einkommen wurden auf diese Beträge aufgestockt. Die Grenzbeträge erhöhten sich seither in dem Umfang, in dem sich der Eck-Regelsatz der Sozialhilfe in den neuen Ländern und Berlin (Ost) seit dem jeweils letzten Renten-Anpassungszeitpunkt im Durchschnitt verändert hatte.

**13.4.2 Zugangsrenten.** - Für Rentenzugänge seit 1992 gilt grundsätzlich die Rentenberechnung nach SGB VI. Die für die Rentenformel wichtigen Entgeltpunkte werden nach dem tatsächlichen individuellen Arbeitsverdienst ermittelt, und zwar (§ 256a SGB VI)

- aus dem Arbeitsverdienst, für den Pflichtbeiträge zur Sozialpflichtversicherung (BBG: 600 M) geleistet wurden,
- aus dem Arbeitsverdienst, für den darüber hinaus Beiträge zur FZR (BBG: 1.200 M) geleistet wurden und
- aus eventuell hierüber hinausgehendem Verdienst, für den wegen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenze keine Beiträge geleistet werden konnten, sofern zur FZR die zulässigen Höchstbeiträge gezahlt worden sind. Dieser Verdienst wird – sofern glaubhaft gemacht – zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Das sich hieraus ergebende Arbeitsentgelt wird für jedes Kalenderjahr über den entsprechenden Umrechnungswert der Anlage 10 zu SGB VI auf "West-Niveau" hochgerechnet und zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt (vgl. Tabelle 1), wie es für die alten Länder maßgeblich ist, ins Verhältnis gesetzt; Ergebnis sind die EP (Ost).

Beispiel:

Wer im Jahre 1980 750 M monatlich verdient hat, für den errechnen sich die EP (Ost) für das Jahr 1980 wie folgt:

$750 \text{ M} \times 12 = 9.000 \text{ M}$  im Jahr;

hochgerechnet auf "West-Niveau" (nach Anlage 10 zu SGB VI) sind dies:

$9.000 \text{ M} \times 3,1208 = 28.087 \text{ M/DM}$  im Jahr;

ins Verhältnis gesetzt zum durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt (brutto) des Jahres 1980 (vgl. Tabelle 1) ergibt das:

$28.087 / 29.485 = 0,9526 \text{ EP (Ost) für 1980.}$

Die Summe der so errechneten EP (Ost) multipliziert mit dem AR (Ost) ergibt den Monatsbetrag der Rente.

Für eine Übergangszeit bis Ende 1996 waren die auf diese Weise nach SGB VI berechneten Zugangsrenten zu vergleichen mit der Rentenhöhe nach altem Recht. Zu diesem Zweck wurden die Renten nach DDR-Recht bestimmt (Stand: 30.6.1990) und auf den Stand vom 31.12.1991 angehoben; dies erfolgte in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre anhand der in der Anlage zu § 39 Art. 2 RÜG festgeschriebenen Prozentsätze. Die so angehobenen Renten waren dann mit dem Faktor 1,4130 anzupassen; dieser Faktor vereint die Rentenanpassungen des Jahres 1991 (zweimalige Anpassung um 15%) sowie die Anhebung des Rentenbetrages vom Dezember 1991 um 6,84% als rechnermäßigem Ausgleich (vgl. Ziff. 13.4.1) für den ab 1992 fälligen individuellen KVdR-Beitrag (also:  $1,15 \times 1,15 \times 1,0684 = 1,4130$ ).

- Lag die >SGB VI-Rente< niedriger als die Rente nach altem Recht, so wurde für die Rentenzugänge der Jahre 1992 und 1993 ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz gezahlt (§ 319a SGB VI). Als Festbetrag nahm dieser Zuschlag allerdings an den Rentenanpassungen bis 1995 nicht teil; wie der Auffüllbetrag der umgewerteten Bestandsrenten wurde der Rentenzuschlag ab 1996 bei jeder Rentenanpassung stufenweise um 20% – mindestens jeweils um 20 DM – abgeschmolzen.
- Bei Rentenzugängen der Jahre 1994 bis 1996 wurde der nach DDR-Recht ermittelte Betrag gezahlt, sofern er höher war als der Anspruch nach SGB VI. In diesen Fällen wurde ein sog. Übergangszuschlag (§ 319b SGB VI) gezahlt, der die Differenz zwischen kon-

stantem Vergleichsrentenbetrag und dynamischer >SGB VI-Rente< auffüllte. Eine Bruttorentenerhöhung erfuhren diese Rentner erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die >SGB VI-Rente< im Laufe der Anpassungen den Betrag der Vergleichsrente überstieg.

Für die Rentenzugänge der Jahre 1992 und 1993 erfolgte der Vergleich für jede Rente getrennt (z.B. Versichertenrente und Witwenrente) – für die Zugänge der Jahre 1994 bis 1996 erfolgte ein Vergleich der Gesamtleistung.

Seit 1992 war daher bezüglich der Rentenanpassungssätze und ihrer Wirkung auf die Bruttorentenhöhe folgendes zu berücksichtigen:

- Die zum 31.12.1991 umgewerteten Bestandsrenten, die einen Auffüllbetrag enthielten, wurden nicht in voller Höhe, sondern nur hinsichtlich des >SGB VI-Rentenanteils< angepasst. Seit 1996 wurde der Auffüllbetrag mit jeder Rentenanpassung um 20% abgeschmolzen (allerdings ohne Zahlbetrags-Reduzierung), so dass es von da an Fälle gab, in denen die Bruttorente überhaupt nicht stieg.
- Gleiches galt für Zugangsrenten der Jahre 1992 und 1993, die einen Rentenzuschlag enthielten.
- Zugangsrenten der Jahre 1994 bis 1996, die statt der >SGB VI-Rente< die Vergleichsrente – genauer: einen Übergangszuschlag – erhielten, nahmen solange an überhaupt keiner Anpassung teil, solange ihre dynamisierte >SGB VI-Rente< nicht den Vergleichsrentenbetrag überstieg.
- Und schließlich gab es Fälle, in denen der ausgezahlte Betrag 1997 deshalb sank, weil der Sozialzuschlag (der kein Rentenbestandteil war) entfiel und Bezieher von Niedrigrenten unter Umständen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz verwiesen waren.

#### (27) Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

- Auszug aus Anlage 10 zu SGB VI -

Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1952	1,0617	1970	1,8875	1988	3,2381	
1953	1,0458	1971	2,0490	1989	3,2330	
1954	1,0185	1972	2,1705	1990 1. Hj.	3,0707	
1955	1,0656	1973	2,3637	1990 2. Hj.	2,3473	
1956	1,1029	1974	2,5451	1991	1,7235	1,8644
1957	1,1081	1975	2,6272	1992	1,4393	1,4652
1958	1,0992	1976	2,7344	1993	1,3197	1,3739
1959	1,0838	1977	2,8343	1994	1,2687	1,2913
1960	1,1451	1978	2,8923	1995	1,2317	1,2302
1961	1,2374	1979	2,9734	1996	1,2209	1,1760
1962	1,3156	1980	3,1208	1997	1,2089	1,1638
1963	1,3667	1981	3,1634	1998	1,2113	1,2001
1964	1,4568	1982	3,2147	1999	1,2054	1,1857
1965	1,5462	1983	3,2627	2000	1,2030	1,2160
1966	1,6018	1984	3,2885	2001		1,1937
1967	1,5927	1985	3,3129	2002		1,1983
1968	1,6405	1986	3,2968			
1969	1,7321	1987	3,2548			

#### (28) Rentenformel für Zugangsrenten in den neuen Bundesländern

Die monatliche Bruttorente aus rentenrechtlichen Zeiten in der DDR bzw. den neuen Ländern und Berlin (Ost) errechnet sich nach der Formel

$$ZF \times EP(O) \times RF \times AR(O) = \text{Bruttomonatsrente}$$

ZF = Zugangsfaktor  
 EP(O) = Entgeltpunkte (Ost)  
 RF = Rentenartfaktor  
 AR(O) = aktueller Rentenwert (Ost)

**(29) Der individuelle KVdR-Beitragssatz in den neuen Ländern 1992 – 2002 <sup>(1)</sup>**

Seit 1992 haben auch die Rentner in den neuen Bundesländern einen individuellen KVdR-Beitrag zu entrichten. Die Eigenbeteiligung entwickelte sich wie folgt:

Zeitpunkt	KVdR-Eigenbeteiligung in vH	Zeitpunkt	KVdR-Eigenbeteiligung in vH
1.1.1992	6,40	1.7.1996	6,65
1.7.1992	6,35	1.7.1997	6,85
1.1.1993	6,35	1.7.1998	7,00
1.7.1993	6,25	1.7.1999	6,95
1.1.1994	6,25	1.7.2000	6,90
1.7.1994	6,50	1.7.2001	6,85
1.7.1995	6,40	1.7.2002	7,00

<sup>(1)</sup> Seit Juli 1997 richtet sich der Beitragssatz der KVdR nach dem allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse, der der Rentner angehört. Bei den angegebenen Werten handelt es sich daher seit 1997 um Durchschnittssätze.

## 14. Die Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern

### 14.1 Die Anpassung der Renten in den Jahren 1991 - 1996

In den neuen Bundesländern erfolgte die Rentenanpassung von Anfang an entsprechend der dortigen Nettolohnentwicklung. Maßgeblich für die Anpassungshöhe war zunächst die durch den 1. Staatsvertrag vorgegebene Zielsetzung, in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau von 70% aufrechtzuerhalten. Ein fester Anpassungstermin war nicht vorgegeben; Einigungsvertrag bzw. § 255b SGB VI ließen der Bundesregierung auf dem Verordnungsweg Handlungsspielraum in dieser Frage. Da die durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte in den neuen Ländern anfangs erheblich stärker stiegen als im alten Bundesgebiet, wurden die Renten anfangs halbjährlich angepasst, um das gesetzlich vorgegebene Nettorentenniveau in den neuen Ländern halten zu können.

**14.1.1 Die erste Rentenanpassungsverordnung (1. RAV).** - Nach der Rentenangleichung im Rahmen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion erfolgte die erste Rentenanpassung zum 1. Januar 1991. § 2 der 1. RAV bestimmte: "Die Renten aus der Rentenversicherung werden dadurch angepasst, dass der nach den sonst maßgebenden Vorschriften ermittelte Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird." Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter je Arbeitnehmer waren seit Mitte 1990 um 15% gestiegen, so dass eine Rentenanpassung um diesen Satz erforderlich war, um die für das Nettorentenniveau vorgegebene Zielgröße von 70% aufrechtzuerhalten. Die angenommene Entgeltentwicklung beruhte auf vorläufigen Werten bzw. Schätzungen/Prognosen und spiegelte damit nicht die exakten Verläufe wider (vgl. BR-Drs. 816/90, S. 6); ein Vorgehen, das sich aus den vielen statistischen Ungewissheiten des Transformationsprozesses erklärte und legitimierte. Die (Netto-) Standardrente bei 45 Arbeitsjahren stieg infolge der Anpassung von 672 DM auf 773 DM monatlich.

Auf den für Niedrigrenten gezahlten Sozialzuschlag wurde der Erhöhungsbetrag nicht angerechnet (§ 5 1. RAV); andererseits nahm der Zuschlag selbst an der 15%igen Erhöhung nicht teil. Der Grenzbetrag für den Sozialzuschlag stieg allerdings von 495 DM auf 545 DM monatlich. Dieser Wert ergibt sich, wenn die Mindestbetragsrente von 330 DM monatlich, die bisher durch einen Sozialzuschlag von 165 DM auf 495 DM monatlich aufgestockt wurde, um 15% angepaßt und anschließend um 165 DM erhöht wird – also:  $(330 \text{ DM} \times 1,15) + 165 \text{ DM} = 380 \text{ DM} + 165 \text{ DM} = 545 \text{ DM}$ .

**14.1.2 Die zweite Rentenanpassungsverordnung (2. RAV).** - Die zweite Rentenanpassung erfolgte zum 1. Juli 1991; die durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte in den neuen Ländern waren auch im ersten Halbjahr weiter deutlich gestiegen. In § 4 der 2. RAV hieß es: "Die Renten aus der Rentenversicherung werden dadurch angepasst, dass der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird." - Auch dieser Anpassung lagen vorläufige bzw. Schätzwerte zugrunde (vgl. BR-Drs. 255/91, S. 6). Die Nettostandardrente erhöhte sich damit von 773 DM auf 889 DM monatlich, womit ein Nettorentenniveau von 70% aufrechterhalten wurde.

Auch die zweite Rentenanpassung wurde nicht auf den Sozialzuschlag angerechnet (§ 7 2. RAV); sein Absolutbetrag blieb weiterhin konstant. Damit erhöhte sich der Grenzbetrag für den Sozialzuschlag von 545 DM auf 602 DM monatlich  $((380 \text{ DM} \times 1,15) + 165 \text{ DM} = 602 \text{ DM})$ . Die weitere Nichtanrechnung der Rentenerhöhung auf den Sozialzuschlag erfolgte im Hinblick darauf, dass die notwendigen Verwaltungsstrukturen zur Durchführung des ab dem 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern geltenden Bundessozialhilfegesetzes zwar zwischenzeitlich geschaffen waren, der Verwaltungsablauf aber noch nicht überall so reibungslos erfolgte wie in den alten Bundesländern.

### (30) Die erste und zweite Rentenanpassung in den neuen Ländern

Die ersten beiden Rentenanpassungen erfolgten zum 1. Januar und zum 1. Juli 1991 auf Grundlage der geschätzten Entwicklung der durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelte in den neuen Ländern. Einzige Zielgröße war die Aufrechterhaltung eines Nettorentenniveaus von 70 vH, also:

$$\text{NSR(O)}_t = \text{NE(O)}_t \times 0,7000.$$

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)} &= \text{Netto-Standardrente (Ost)} \\ \text{NE(O)} &= \text{durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt (Ost)} \end{aligned}$$

Für beide Rentenanpassungen wurde seitens der Bundesregierung von einem Anstieg der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte (Ost) um jeweils 15 vH ausgegangen, so dass auch die anpassungsfähigen Nettorenten um diesen Prozentsatz erhöht wurden. Einen individuellen KVdR-Beitrag brauchten die Rentner bis Ende 1991 nicht zu leisten, so dass Brutto- und Nettorenten zunächst gleich hoch waren.

Hieraus ergab sich für die 1. Anpassung zum 1.1.1991:

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_{t-1} \times (\text{NE(O)}_t / \text{NE(O)}_{t-1}) \\ &= 672 \text{ DM} \quad \times \quad 1,15 \\ &= 773 \text{ DM} \end{aligned}$$

Da für die 2. Anpassung zum 1.7.1991 dieselben Annahmen zugrunde gelegt wurden, galt auch hier:

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_{t-1} \times (\text{NE(O)}_t / \text{NE(O)}_{t-1}) \\ &= 773 \text{ DM} \quad \times \quad 1,15 \\ &= 889 \text{ DM} \end{aligned}$$

**14.1.3 Die dritte Rentenanpassungsverordnung (3. RAV).** - Die dritte Anpassung der Renten zum 1.1.1992 erfolgte erstmals auf der Grundlage des SGB VI bzw. des RÜG. An Stelle eines Rentenanpassungssatzes war für die Zeit ab 1. Januar 1992 entsprechend der neuen Rentenformel ein aktueller Rentenwert (Ost) zu bestimmen. Zu diesem Zweck mußte zunächst einmal der AR (O) für Dezember 1991 berechnet werden; dieser war anschließend um den Prozentsatz zu erhöhen, der erforderlich war, um das Netto-Standardrentenniveau in den neuen Ländern in der Höhe aufrecht zu erhalten, die dem Netto-Standardrentenniveau im Westen entsprach. Dieser Weg war in § 255a SGB VI festgeschrieben.

**14.1.3.1 Aktueller Rentenwert (Ost) 1991.** - Die Berechnung des AR(O) für Dezember 1991 war gem. § 255a I SGB VI wie folgt vorgegeben: "Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird." - Formelmäßig ausgedrückt also:

$$\text{AR(O)}_{12/91} = \text{AR}_{91} \times [\text{NSR(O)} / \text{NSR(W)}]$$

Der AR<sub>91</sub> betrug 41,44 DM (vgl. Ziff. 9.1) und die verfügbare Standardrente (Ost) – NSR(O) – belief sich im Dezember 1991 auf 889 DM. Als verfügbare monatliche Standardrente (West) – NSR(W) – ergab sich für Dezember 1991 aus der alten Rentenformel:

$$[(P \times aB) / 100] \times [(Vj \times St) / 100] / 12 = \text{Bruttomonatsrente}$$

$$[(100 \times 33.149) / 100] \times [(45 \times 1,5) / 100] / 12 = 1.864,63 \text{ DM};$$

abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags in Höhe von seinerzeit 6,1% verblieben

$$1.864,63 - (1.864,63 \text{ DM} \times 0,061) = 1.750,96 \text{ DM.}$$

Der AR(O)<sub>12/91</sub> betrug demnach

$$41,44 \times [889 \text{ DM} / 1.750,96 \text{ DM}] = 21,04 \text{ DM.}$$

Bei dem so ermittelten AR(O) für Dezember 1991 handelt es sich allerdings um eine Nettogröße. Der AR(O) war deshalb noch um den Wert zu erhöhen, in dem das Verhältnis der (fiktiven) Bruttostandardrente zur Nettostandardrente in den neuen Ländern zu dem gleichen Verhältniswert in den alten Ländern stand. Für die neuen Länder war dies ein Wert von 1,0684 (= 949,79 DM / 889 DM; vgl. auch Ziff. 13.4.1) – im bisherigen Bundesgebiet ergab sich ein Wert von 1,0650 (= 1.864,63 DM / 1.750,96 DM). Der Bruttobetrag des aktuellen Rentenwerts (Ost) im Dezember 1991 betrug demnach:

$$\text{AR(O)}_{12/91} = 21,04 \text{ DM} \times [1,0684 / 1,065] = 21,11 \text{ DM.}$$

Dieser etwas umständliche Weg war durch § 255a SGB VI, der von dem Verhältnis der verfügbaren Standardrenten spricht, vorgegeben. Zu dem gleichen Ergebnis hätte die Vervielfältigung des AR<sub>91</sub> mit dem Verhältnis aus der (fiktiven) Bruttostandardrenten (Ost) zur Bruttostandardrente (West) geführt:

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{12/91} &= \text{AR}_{91} \times [\text{BSR(O)} / \text{BSR(W)}] \\ &= 41,44 \text{ DM} \times (949,79 \text{ DM} / 1.864,63 \text{ DM}) \\ &= 21,11 \text{ DM.} \end{aligned}$$

### (31) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für Dezember 1991

Der AR(O) für Dezember 1991 war zu ermitteln durch Vervielfältigung des AR<sub>91</sub> mit dem Verhältnis der verfügbaren Standardrenten Ost zu West:

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{91} &= \text{AR}_{91} \times \text{NSR(O)} / \text{NSR(W)} \\ &= 41,44 \text{ DM} \times 889 \text{ DM} / 1.750,96 \text{ DM} \\ &= 21,04 \text{ DM} \end{aligned}$$

Bei dem aus dieser Formel resultierenden Wert handelte es sich allerdings um eine Nettogröße. Um den notwendigen Bruttobetrag zu erhalten, war noch eine Vervielfältigung mit dem Faktor erforderlich, in dem der Verhältniswert der (fiktiven) Brutto- zur Nettostandardrente (Ost) zur gleichen Relation im Westen stand:

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{91} &= 21,04 \text{ DM} \times 1,0684 / 1,065 \\ &= 21,11 \text{ DM} \end{aligned}$$

**14.1.3.2 Aktueller Rentenwert (Ost) ab Januar 1992.** - Auf dieser Grundlage konnte nun der AR(O) für die Zeit ab 1.1.1992 bestimmt werden. Hierfür schrieb § 255a II SGB VI vor: "Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrecht zu erhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht." - Rentenpolitisches Ziel seit 1992 war also ein gleich hohes Nettorentenniveau in Ost und West. Formelmäßig ausgedrückt:

$$\text{NSR(O)}_t / \text{NE(O)}_t = \text{NRN(W)}_t \text{ bzw.}$$

$$\text{NSR(O)}_t = \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t.$$

## (32) Entwicklung der Nettostandardrente in den neuen Ländern

Zeitpunkt (1)	Monatliche Nettostandardrente		(3) in vH von (2) (4)
	West (2)	Ost (3)	
1.7.1990	1.667 DM	672 DM	40,3
1.1.1991	1.667 DM	773 DM	46,4
1.7.1991	1.751 DM	889 DM	50,8
1.1.1992	1.751 DM	993 DM	56,7
1.7.1992	1.798 DM	1.120 DM	62,3
1.1.1993	1.798 DM	1.188 DM	66,1
1.7.1993	1.868 DM	1.357 DM	72,6
1.1.1994	1.868 DM	1.407 DM	75,3
1.7.1994	1.931 DM	1.451 DM	75,1
1.7.1995	1.933 DM	1.522 DM	78,7
1.7.1996	1.942 DM	1.598 DM	82,3
1.7.1997	1.975 DM	1.683 DM	85,2
1.7.1998	1.980 DM	1.695 DM	85,6
1.7.1999	2.008 DM	1.743 DM	86,8
1.7.2000	2.020 DM	1.754 DM	86,8
1.7.2001	2.059 DM	1.792 DM	87,0
1.7.2002	1.072 €	941 €	87,8

Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt (NE) in den neuen Ländern wurde in der 3. RAV mit 1.398 DM monatlich und das Netto-Standardrentenniveau (NRN) im Westen mit 71,0% prognostiziert (vgl. BR-Drs. 702/91, S. 11). Dies ergab nach obiger Formel eine rechnerische Nettostandardrente (Ost) von

$$1.398 \text{ DM} \times 0,7100 = 992,58 \text{ DM.}$$

Der AR(O) war demnach mit dem Faktor zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis der  $NSR(O)_t$  zur  $NSR(O)_{t-1}$  ergab:

$$\begin{aligned} AR(O)_t &= AR(O)_{t-1} \times (NSR(O)_t / NSR(O)_{t-1}) \\ &= 21,11 \text{ DM} \times (992,58 \text{ DM} / 889,00 \text{ DM}) \\ &= 21,11 \text{ DM} \times 1,1165 \\ &= 23,57 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Zu dem gleichen Ergebnis führt die folgende Überlegung: Die Netto-Standardrente ergibt sich aus der Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit 45 Entgeltpunkten abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags (6,4%), also:

$$NSR(O)_t = AR(O)_t \times 45 - (AR(O)_t \times 45 \times KVdR_t)$$

$$NSR(O)_t = AR(O)_t \times 45 \times (1 - KVdR_t)$$

Aufgelöst nach dem aktuellen Rentenwert ergibt dies:

$$\begin{aligned} AR(O)_t &= NSR(O)_t / [(1 - KVdR_t) \times 45] \\ &= 992,58 \text{ DM} / [(1 - 0,064) \times 45] \\ &= 992,58 \text{ DM} / 42,1200 \\ &= 23,57 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Entsprechend der Veränderung des AR(O) wurden die anpassungsfähigen Renten zum 1.1.1992 um brutto 11,65% erhöht. Die Brutto-Standardrente bei 45 Arbeits- bzw. Versicherungsjahren betrug von da an 1.060,65 DM (= 23,57 DM x 45). Abzüglich des individuellen KVdR-Anteils in Höhe von 6,4% (= 67,88 DM) ergab dies eine verfügbare Rente von monatlich 992,77 DM, die wegen der Rundung des AR(O) um 0,19 DM höher lag als die oben ermittelte rechnerische Nettostandardrente.



**14.1.4 Die vierte Rentenanpassung (RAV 1992).** - Die 4. Rentenanpassung zum 1.7.1992 ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im Kalenderjahr 1992 in Höhe von 18.638,28 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern war in der RAV 1992 auf das gesamte Jahr mit 68% prognostiziert worden (vgl. BR-Drs. 277/92, S. 12). Um dieses Nettorentenniveau auch für die neuen Länder zu gewährleisten, war folgende Rechnung aufzumachen: Für das Gesamtjahr 1992 errechnete sich aus den vorgegebenen Werten eine verfügbare Standardrente von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_{92} &= \text{NE(O)}_{92} \times \text{NRN(W)}_{92} \\ &= 18.638,28 \text{ DM} \times 0,68 \\ &= 12.674,03 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Von dieser Summe entfielen auf das 1. Halbjahr 1992

$$992,77 \text{ DM} \times 6 = 5.956,62 \text{ DM,}$$

so dass für das 2. Halbjahr eine monatliche rechnerische Nettostandardrente in Höhe von

$$(12.674,03 \text{ DM} - 5.956,62 \text{ DM}) / 6 = 1.119,57 \text{ DM}$$

verblieb. Unter Berücksichtigung des zum 1. Juli von 6,4% auf 6,35% gesunkenen individuellen KVdR-Anteils betrug der neue AR(O) ab Juli 1992

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,0635) \times 45] \\ &= 1.119,57 \text{ DM} / 42,1425 \\ &= 26,57 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 12,73%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Juli 1992 demnach 1.195,65 DM (= 26,57 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,35% (= 75,92 DM) belief sich die verfügbare Standardrente auf 1.119,73 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich demnach um 12,79%.

**14.1.5 Die fünfte Rentenanpassungsverordnung (5. RAV).** - Mit der 5. Rentenanpassung zum 1.1.1993 wurden die Renten entsprechend der im 1. Halbjahr 1993 erwarteten Entwicklung der Arbeitsentgelte um 6,1% erhöht. Für das 1. Halbjahr 1993 legte die Bundesregierung einen Betrag von monatlich 1.673,17 DM als erwartetes durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt in den neuen Ländern zugrunde; für die alten Länder wurde ein Nettorentenniveau von 71% angenommen (vgl. BR-Drs. 687/92, S. 4). Dies ergab eine rechnerische Nettostandardrente (Ost) von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t \\ &= 1.673,17 \text{ DM} \times 0,71 \\ &= 1.187,95 \text{ DM} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung des individuellen KVdR-Beitrags, dessen Satz mit 6,35% konstant blieb, betrug der neue AR(O) damit

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,0635) \times 45] \\ &= 1.187,95 \text{ DM} / 42,1425 \\ &= 28,19 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 6,1%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Januar 1993 demnach 1.268,55 DM (= 28,19 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,35% (= 80,55 DM) belief sich die verfügbare Standardrente auf 1.188,00 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich also ebenfalls um 6,1%.

**(33) Die dritte bis elfte Rentenanpassung in den neuen Ländern**

Seit dem RÜG war in § 255a SGB VI als Ziel der Rentenanpassung in den neuen Ländern – und damit auch für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) – die Gewährleistung eines gleich hohen Netto-Standardrentenniveaus wie in den alten Ländern vorgegeben. Aufgrund der merklich höheren Lohnsteigerungen erfolgte die Anpassung der Renten in den neuen Ländern zunächst halbjährlich. Grundlage für die Bestimmung der Nettostandardrente (Ost) waren die Vorgaben der Bundesregierung hinsichtlich der Höhe folgender Werte:

- des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts (Ost) und
- des Netto-Standardrentenniveaus (West).

Beide Größen waren Schätzwerte. Die gesetzlich vorgegebene Exaktheit des auf diesen beiden Werten aufbauenden rechnerischen Verfahrens zur Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) darf daher nicht in eins gesetzt werden mit einer exakten Widerspiegelung der realen Einkommensentwicklung bzw. Einkommensrelationen von bzw. zwischen Erwerbstätigen und Rentnern.

Die Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) fußte auf der vom Gesetzgeber vorgegebenen rentenpolitischen Zielsetzung, wonach die Netto-Standardrentenniveaus in Ost und West gleich hoch sein sollten:

$$(1) \text{NSR(O)}_t / \text{NE(O)}_t = \text{NRN(W)}_t$$

$$(2) \text{NSR(O)}_t = \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t$$

Da die Werte auf der rechten Seite der Gleichung (2) vom Ordnungsgeber vorgegeben wurden, war die rechnerische Nettostandardrente (Ost) zum Anpassungstermin eindeutig bestimmt. Da sich andererseits die Nettostandardrente errechnet aus der Multiplikation des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des individuellen KVdR-Beitrags, gilt auch folgende Gleichung:

$$(3) \text{NSR(O)} = \text{AR(O)} \times 45 - (\text{AR(O)} \times 45 \times \text{KVdR})$$

$$(4) = \text{AR(O)} \times 45 \times (1 - \text{KVdR})$$

Aufgelöst nach dem neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ergibt dies:

$$(5) \text{AR(O)} = \text{NSR(O)} / ((1 - \text{KVdR}) \times 45)$$

Da sich der individuelle KVdR-Beitragsanteil aus dem durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern ergab und die zum Anpassungstermin maßgebende rechnerische Nettostandardrente (Ost) nach Formel (2) errechnet wurde, ergab sich durch Einsetzen dieser beiden Werte in Formel (5) der neue aktuelle Rentenwert (Ost).

Die verfügbare Standardrente (Ost), die sich aus diesem neuen AR(O) unter Abzug des individuellen KVdR-Beitrags errechnete, wich in der Regel geringfügig von der nach Formel (2) bestimmten rechnerischen Standardrente (Ost) ab. Dies war eine Folge der notwendigen pfenniggenauen Rundung des AR(O).

Am Beispiel der Rentenanpassung zum 1. Januar 1994 werden diese Zusammenhänge deutlich: Vorgegeben waren

$$\text{NE(O)} = 1.900,51 \text{ DM}$$

$$\text{NRN(W)} = 74 \text{ vH}$$

$$\text{KVdR} = 6,25 \text{ vH}$$

Daraus ergab sich eine rechnerische Nettostandardrente von

$$1.900,51 \times 0,74 = 1.406,38 \text{ DM}$$

und ein AR(O) von

$$\begin{aligned} \text{AR(O)} &= \text{NSR(O)} / [(1 - \text{KVdR}) \times 45] \\ &= 1.406,38 \text{ DM} / [(1 - 0,0625) \times 45] \\ &= 1.406,38 \text{ DM} / 42,1875 \\ &= 33,34 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies ergab eine Bruttostandardrente von 1.500,30 DM und eine verfügbare Standardrente von 1.406,53 DM.

**(34) Die Rentenanpassungssätze in den neuen Bundesländern  
- 1991 bis 1999 -**

Nach der Angleichung der DDR-Renten im Rahmen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 wurden die Renten bislang acht mal entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne in den neuen Ländern angepasst. Anpassungstermin war der 1. Januar bzw. der 1. Juli. Die Anpassungssätze betragen:

Datum	Anpassungssätze in vH	
	brutto <sup>(1)</sup>	netto
1.1.1991	15,05	15,0
1.7.1991	15,04	15,0
1.1.1992	11,65	11,67
1.7.1992	12,73	12,79
1.1.1993	6,10	6,10
1.7.1993	14,12	14,24
1.1.1994	3,64	3,64
1.7.1994	3,45	3,17
1.1.1995	2,78	2,23
1.7.1995	2,48	2,95
1.1.1996	4,38	4,38
1.7.1996	1,21	0,56
1.7.1997	5,55	5,00
1.7.1998	0,89	0,72
1.7.1999	2,79	2,84

<sup>(1)</sup> Vor 1992: fiktiv ermittelte Werte

**14.1.6 Die sechste Rentenanpassung (RAV 1993).** - Zum 1. Juli 1993 wurde der AR(O) um 14,12% erhöht. Die 6. Rentenanpassung ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im Kalenderjahr 1993 in Höhe von 22.295 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern war in der RAV 1993 aufs Jahr bezogen mit 68,5% prognostiziert worden (vgl. BR-Drs. 280/93, S. 11). Um dieses Nettorentenniveau auch für die neuen Länder zu gewährleisten war folgende Rechnung aufzumachen: Für das Gesamtjahr 1993 errechnete sich aus den vorgegebenen Werten eine verfügbare Standardrente von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_{93} &= \text{NE(O)}_{93} \times \text{NRN(W)}_{93} \\ &= 22.295 \text{ DM} \times 0,685 \\ &= 15.272,08 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Von dieser Summe entfielen auf das 1. Halbjahr 1993

$$1.188,00 \text{ DM} \times 6 = 7.128 \text{ DM,}$$

so dass für das 2. Halbjahr eine monatliche rechnerische Nettostandardrente in Höhe von

$$(15.272,08 \text{ DM} - 7.128 \text{ DM}) / 6 = 1.357,35 \text{ DM}$$

verblieb. Unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1993 von 6,35 % auf 6,25% gesunkenen individuellen KVdR-Beitrags betrug der neue AR(O)

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,0625) \times 45] \\ &= 1.357,35 \text{ DM} / 42,1875 \\ &= 32,17 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach der erwähnten Anpassung des AR(O) um 14,12%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Juli 1993 demnach 1.447,65 DM (= 32,17 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,25% (= 90,48 DM) ergab dies eine verfügbare Standardrente von 1.357,17 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich also um 14,24%.

**14.1.7 Die siebte Rentenanpassung (BSV 1994).** - Für das 1. Halbjahr 1994 ging die Bundesregierung von einem Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten in den neuen Ländern von monatlich 1.900,51 DM aus; für den gleichen Zeitraum bezifferte sie das Nettorentenniveau in den alten Ländern auf 74% (vgl. BR-Drs. 768/93, S. 20). Dies ergab eine rechnerische Nettostandardrente (Ost) von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t \\ &= 1.900,51 \text{ DM} \times 0,74 \\ &= 1.406,38 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung des individuellen KVdR-Beitrags, dessen Satz mit 6,25% konstant blieb, betrug der neue AR(O) damit

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,0625) \times 45] \\ &= 1.406,38 \text{ DM} / 42,1875 \\ &= 33,34 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 3,64%. Die Brutto-Standardrente betrug ab 1. Januar 1994 demnach 1.500,30 DM (= 33,34 DM x 45); abzüglich des mit 6,25% (= 93,77 DM) unveränderten individuellen KVdR-Beitrags belief sich die verfügbare Standardrente auf 1.406,53 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich also ebenfalls um 3,64%.

**14.1.8 Die achte Rentenanpassung (RAV 1994).** - Zum 1. Juli 1994 wurde der AR(O) um 3,45% erhöht. Die 8. Rentenanpassung ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im Kalenderjahr 1994 in Höhe von 24.234 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern wurde in der RAV 1994 aufs gesamte Jahr mit 70,75% angenommen (vgl. BR-Drs. 312/94, S. 9). Um dieses Nettorentenniveau auch für die neuen Länder zu gewährleisten war folgende Rechnung aufzumachen: Für das Gesamtjahr 1994 errechnete sich aus den vorgegebenen Werten eine verfügbare Standardrente von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_{94} &= \text{NE(O)}_{94} \times \text{NRN(W)}_{94} \\ &= 24.234 \text{ DM} \times 0,7075 \\ &= 17.145,56 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Von dieser Summe entfielen auf das 1. Halbjahr 1994

$$1.406,53 \text{ DM} \times 6 = 8.439,18 \text{ DM,}$$

so dass für das 2. Halbjahr eine monatliche rechnerische Nettostandardrente in Höhe von

$$(17.145,56 \text{ DM} - 8.439,18 \text{ DM}) / 6 = 1.451,06 \text{ DM}$$

verblieb. Unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1994 von 6,25 % auf 6,5 % gestiegenen individuellen KVdR-Beitrags betrug der neue AR(O)

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,065) \times 45] \\ &= 1.451,06 \text{ DM} / 42,0750 \\ &= 34,49 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 3,45%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Juli 1994 demnach 1.552,05 DM (= 34,49 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,5% (= 100,88 DM) ergab dies eine verfügbare Standardrente von 1.451,17 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich demnach um 3,17%.

**14.1.9 Die neunte Rentenanpassungsverordnung (9. RAV).** - Zum 1. Januar 1995 wurde der AR(O) um 2,78% erhöht. Die 9. Rentenanpassung ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im 1. Halbjahr 1995 in Höhe von monatlich 1.952,34 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern wurde für das 1. Halbjahr 1995 mit 76,0% angenommen (vgl. BR-Drs. 914/94, S. 4). Dies ergab eine Nettostandardrente (Ost) von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t \\ &= 1.952,34 \text{ DM} \times 0,76 \\ &= 1.483,78 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung des (in der Höhe unveränderten) individuellen KVdR-Beitrags von 6,5% sowie des auf die Rente entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung (0,5%) betrug der neue AR(O) somit

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,065 - 0,005) \times 45] \\ &= 1.483,78 \text{ DM} / 41,8500 \\ &= 35,45 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 2,78%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Januar 1995 demnach 1.595,25 DM (= 35,45 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,5% (= 103,69 DM) und des auf die Standardrente entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung (= 7,98 DM) ergab dies eine verfügbare Standardrente von 1.483,58 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöht sich also um 2,23%.

**14.1.10 Die zehnte Rentenanpassung (RAV 1995).** - Zum 1. Juli 1995 wurde der AR(O) um 2,48% erhöht. Die 10. Rentenanpassung ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im Kalenderjahr 1995 in Höhe von 25.047 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern war in der RAV 1995 aufs gesamte Jahr mit 72,0% angenommen worden (vgl. BR-Drs. 186/95, S. 9). Dieses Nettorentenniveau war auch für die neuen Länder zu gewährleisten. Für das Gesamtjahr 1995 errechnet sich aus den vorgegebenen Werten eine verfügbare Standardrente von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_{95} &= \text{NE(O)}_{95} \times \text{NRN(W)}_{95} \\ &= 25.047 \text{ DM} \times 0,7200 \\ &= 18.033,84 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Von dieser Summe entfielen auf das 1. Halbjahr 1995

$$1.483,78 \text{ DM} \times 6 = 8.901,54 \text{ DM,}$$

so dass für das 2. Halbjahr eine monatliche rechnerische Nettostandardrente in Höhe von

$$(18.033,84 \text{ DM} - 8.901,54 \text{ DM}) / 6 = 1.522,05 \text{ DM}$$

verblieb. Unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1995 von 6,5% auf 6,4% gesunkenen individuellen KVdR-Beitrags sowie des auf die Rente entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung (0,5%) betrug der neue AR(O)

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,064 - 0,005) \times 45] \\ &= 1.522,05 \text{ DM} / 41,895 \\ &= 36,33 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies ergab einen Anpassungssatz für den AR(O) von 2,48%. Die Bruttostandardrente betrug ab 1. Juli 1995 demnach 1.634,85 DM (= 36,33 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,4% (= 104,63 DM) und des auf die Standardrente entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung (= 8,17 DM) ergab dies eine verfügbare Standardrente von 1.522,05 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöhte sich um 2,59%.

Tabelle 5: Die für die Rentenanpassungen 1992 – 1996 in den neuen Bundesländern maßgeblichen Werte

Zeitpunkt	Netto-entgelt <sup>(1)</sup>	Netto-Standardrente	Brutto-Standardrente <sup>(2)</sup>	Netto-rentenniveau <sup>(3)</sup>	Rentenanpassungssatz		AR (Ost) <sup>(2)</sup>	Beitrag der Rentner zur KV und PV <sup>(2)</sup>	Netto-rentenniveau West <sup>(4)</sup>
					brutto <sup>(2)</sup>	netto			
	DM	DM	DM	vH	vH	vH	DM	vH	vH
01.07.90	960,00	672,00	717,75	70,00	-	-	15,95	6,4	-
01.01.91	1.104,00	773,00	825,75	70,00	15,05	15,00	18,35	6,4	-
01.07.91	1.270,00	889,00	949,95	70,00	15,04	15,00	21,11	6,4	-
01.01.92	1.398,00	992,77	1.060,65	71,00	11,65	11,67	23,57	6,4	71,00
01.07.92	-	1.119,73	1.195,65		12,73	12,79	26,57	6,35	
<b>1992</b>	18.638,28	12.675,00		68,00					68,00
01.01.93	1.673,17	1.188,00	1.268,55	71,00	6,10	6,10	28,19	6,35	71,00
01.07.93	-	1.357,17	1.447,65		14,12	14,24	32,17	6,25	
<b>1993</b>	22.295,00	15.271,02		68,50					68,50
01.01.94	1.900,51	1.406,53	1.500,30	74,00	3,64	3,64	33,34	6,25	74,00
01.07.94	-	1.451,17	1.552,05		3,45	3,17	34,49	6,50	
<b>1994</b>	24.234,00	17.146,20		70,75					70,75
01.01.95	1.952,34	1.483,58	1.595,25	76,00	2,78	2,23	35,45	7,00	76,00
01.07.95	-	1.522,05	1.634,85		2,48	2,59	36,33	6,90	
<b>1995</b>	25.047,00	18.033,78		72,00					72,00
01.01.96	2.191,00	1.588,66	1.706,40	72,50	4,38	4,38	37,92	6,90	72,50

<sup>(1)</sup> Durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten: zum 1. Juli 1990 lt. § 1 II Rentenangleichungsgesetz; zum 1. Januar und 1. Juli 1991 aus den Rentenanpassungssätzen bzw. dem Netto-rentenniveau (Ost) errechnet; ab 1992 Erwartungswerte der Bundesregierung jeweils für das 1. Halbjahr im Monatsdurchschnitt bzw. für das gesamte Kalenderjahr.  
<sup>(2)</sup> Vor 1992: fiktive Werte  
<sup>(3)</sup> Rentenpolitische Zielgröße. - Bis 1991 vorgegeben durch Art. 20 III des 1. Staatsvertrages und § 1 I Rentenangleichungsgesetz, ab 1992 durch § 255a II SGB VI  
<sup>(4)</sup> Erwartungswerte der Bundesregierung für das jeweils 1. Halbjahr bzw. für das gesamte Kalenderjahr.  
Quelle: Bundesrats-Drucksachen, GBl. I Nr. 38 S. 495 (Rentenangleichungsgesetz) sowie eigene Berechnungen

**14.1.11 Die elfte Rentenanpassung (11. RAV).** - Zum 1. Januar 1996 wurde der AR(O) um 4,38% erhöht. Die 11. Rentenanpassung ging von einem voraussichtlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten im 1. Halbjahr 1996 in Höhe von monatlich 2.191 DM aus. Das Nettorentenniveau in den alten Ländern wurde für das 1. Halbjahr 1996 mit 72,5% angenommen (vgl. BR-Drs. 739/95, S. 5). Dies ergab eine Nettostandardrente (Ost) von

$$\begin{aligned} \text{NSR(O)}_t &= \text{NE(O)}_t \times \text{NRN(W)}_t \\ &= 2.191 \text{ DM} \times 0,725 \\ &= 1.588,48 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung des (in der Höhe unveränderten) individuellen KVdR-Beitrags von 6,4% sowie des auf die Rente entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung (0,5%) betrug der neue AR(O) somit

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_t &= \text{NSR(O)}_t / [(1 - 0,064 - 0,005) \times 45] \\ &= 1.588,48 \text{ DM} / 41,8950 \\ &= 37,92 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Dies entsprach einer Anpassung des AR(O) um 4,38%. Die Brutto-Standardrente betrug ab 1. Januar 1996 demnach 1.706,40 DM (= 37,92 DM x 45); abzüglich des individuellen KVdR-Beitrags von 6,4% (= 109,21 DM) und des auf die Standardrente entfallenden Beitrags zur

Pflegeversicherung (= 8,53 DM) ergab dies eine verfügbare Standardrente von 1.588,66 DM. Der monatliche Zahlbetrag der anpassungsfähigen Rente erhöht sich daher um ebenfalls 4,38%.

#### 14.2 Die Anpassung der Renten nach dem 2. SGB VI-Änderungsgesetz (1996 bis 1999)

Mit dem 2. SGB VI-ÄndG wurde die Rentenanpassung in den neuen Ländern ab Juli 1996 vom bis dahin geltenden ex-ante-Verfahren, das auf die voraussichtliche Entwicklung abstellte, auf das ex-post-Verfahren umgestellt. Maßgeblich für die Höhe der Rentenanpassung bzw. für die Festsetzung des AR(O) war von da an die Veränderung der Nettoentgelte der Beschäftigten in den neuen Ländern im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – unter Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei den Renten (Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung). Ziel war also nicht mehr die Gewährleistung eines Nettorentenniveaus in Höhe des jeweiligen Westwertes, sondern – wie in den alten Ländern – die Nettoanpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der (regionalen) Entgeltgrößen. Zudem werden die Renten seither auch in den neuen Ländern nur noch einmal pro Jahr zum 1. Juli angepasst.

**14.2.1 Rentenanpassungsverordnung 1996.** – Zum 1. Juli 1996 wurde der AR(O) vom Dezember 1995 (= 36,33 DM) entsprechend der Nettolohnentwicklung in den neuen Ländern angepasst. Damit war sichergestellt, dass sich die Anpassung vom Januar 1996 nicht zweimal auswirkte. Der Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 1996 lagen die folgenden Daten zugrunde:

- eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1995 gegenüber 1994 um 6,4%,
- die Verringerung der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 69,69% im Jahre 1994 auf 68,77% im Jahre 1995 (dies ergab einen Anstieg der Nettoentgelte um 5,0%) und
- eine von 93,62% (1994) auf 93,05% in 1995 gesunkene Rentennettoquote.

Der AR(O)<sub>12/95</sub> betrug 36,33 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$\text{AR(O)}_{07/96} = \text{AR(O)}_{12/95} \times (\text{BE}_{95} / \text{BE}_{94}) \times (\text{NQ}_{95} / \text{NQ}_{94}) \times (\text{RQ}_{94} / \text{RQ}_{95})$$

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{07/96} &= 36,33 \times (38.253 / 35.937) \times (0,6877 / 0,6969) \times (0,9362 / 0,9305) \\ &= 36,33 \times 1,064 \times 0,9868 \times 1,0061 \\ &= 38,38 \text{ DM} \end{aligned}$$

Gegenüber Juli 1995 entsprach dies einer Steigerung des AR(O) und somit der Bruttorenten um 5,64%, gegenüber Januar 1996 um 1,21%. Die monatliche Bruttostandardrente stieg auf 1.727,10 DM. Die Nettostandardrente erhöhte sich um 5,07% (gegenüber Juli 1995) bzw. 0,56% (gegenüber Januar 1996) auf 1.597,57 DM. Mindernd auf die Erhöhung der verfügbaren Standardrente wirkten der von 6,4% auf 6,65% gestiegene individuelle KVdR-Beitragssatz sowie die Erhöhung des auf die Rentner entfallenden Beitrags zur Pflegeversicherung – der Satz stieg zum 1. Juli von 0,5% auf 0,85%.

**14.2.2 Rentenanpassungsverordnung 1997.** – Der Fortschreibung des AR(O) zum 1. Juli 1997 lagen die folgenden Daten zugrunde:

- eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1996 gegenüber 1995 um 3,8%,
- die Erhöhung der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 70,07% im Jahre 1995 auf 71,06% im Jahre 1996 (dies ergab einen Anstieg der Nettoentgelte um 5,26%). Bei der Nettoquote des Jahres 1995 handelt es sich um einen (gegenüber der für die Anpassung 1996 maßgeblichen Quote) korrigierten Wert, der die ab 1996 geltende VGR-Nettostellung des Kindergeldes auch für 1995 unterstellt,
- und eine von 93,05% (1995) auf 92,80% in 1996 gesunkene Rentennettoquote.

Der AR(O)<sub>96</sub> betrug 38,38 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR(O)_{97} = AR(O)_{96} \times (BE_{96} / BE_{95}) \times (NQ_{96} / NQ_{95}) \times (RQ_{95} / RQ_{96})$$

$$\begin{aligned} AR(O)_{97} &= 38,38 \times (39.700 / 38.253) \times (0,7106 / 0,7007) \times (0,9305 / 0,9280) \\ &= 36,33 \times 1,038 \times 1,0141 \times 1,0027 \\ &= 40,51 \text{ DM} \end{aligned}$$

Gegenüber Juli 1996 entsprach dies einer Steigerung des AR(O) und somit der Bruttorenten um 5,55%. Die monatliche Bruttostandardrente stieg auf 1.822,95 DM. Die Nettostandardrente erhöhte sich um 5,0% auf 1.682,58 DM. Mindernd auf die Erhöhung der verfügbaren Standardrente wirkte der von 6,65% auf 6,85% gestiegene (durchschnittliche) individuelle KVdR-Beitragssatz.

**14.2.3 Rentenanpassungsverordnung 1998.** – Der Fortschreibung des AR(O) zum 1. Juli 1998 lagen die folgenden Daten zugrunde:

- eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1997 gegenüber 1996 um 1,8%,
- die Verringerung der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 71,06% im Jahre 1996 auf 70,13% im Jahre 1997 (die Nettoentgelte stiegen demnach um 0,47%) und
- eine von 92,80% (1996) auf 92,40% in 1997 gesunkene Rentennettoquote.

Der AR(O)<sub>97</sub> betrug 40,51 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR(O)_{98} = AR(O)_{97} \times (BE_{97} / BE_{96}) \times (NQ_{97} / NQ_{96}) \times (RQ_{96} / RQ_{97})$$

$$\begin{aligned} AR(O)_{98} &= 40,51 \times (40.408 / 39.700) \times (0,7013 / 0,7106) \times (0,9280 / 0,9240) \\ &= 40,51 \times 1,018 \times 0,9869 \times 1,0043 \\ &= 40,87 \text{ DM} \end{aligned}$$

Gegenüber Juli 1997 entsprach dies einer Steigerung des AR(O) und somit der Bruttorenten um 0,89%. Die monatliche Bruttostandardrente stieg auf 1.839,15 DM. Die Nettostandardrente erhöhte sich um 0,72% auf 1.694,78 DM. Mindernd auf die Erhöhung der verfügbaren Standardrente wirkte der von 6,85% auf 7,00% gestiegene (durchschnittliche) individuelle KVdR-Beitragssatz.

**14.2.4 Rentenanpassungsverordnung 1999.** – Der Fortschreibung des AR(O) zum 1. Juli 1999 lagen die folgenden Daten zugrunde:

- eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 1998 gegenüber 1997 um 1,6%,
- die Erhöhung der Nettoquote für Arbeitsentgelt von 70,13% im Jahre 1996 auf 70,80% im Jahre 1998 (die Nettoentgelte stiegen demnach um 2,58%) und
- eine von 92,40% (1997) auf 92,22% in 1998 gesunkene Rentennettoquote.

Der AR(O)<sub>98</sub> betrug 40,87 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, der Nettoquote für Arbeitsentgelt und dem Kehrwert der Veränderung der Rentennettoquote fortzuschreiben.

$$AR(O)_{99} = AR(O)_{98} \times (BE_{98} / BE_{97}) \times (NQ_{98} / NQ_{97}) \times (RQ_{97} / RQ_{98})$$

$$\begin{aligned} AR(O)_{99} &= 40,87 \times (41.049 / 40.408) \times (0,7080 / 0,7013) \times (0,9240 / 0,9222) \\ &= 40,87 \times 1,016 \times 1,0096 \times 1,0020 \\ &= 42,01 \text{ DM} \end{aligned}$$

Gegenüber Juli 1998 entsprach dies einer Steigerung des AR(O) und somit der Bruttorenten um 2,79%. Die monatliche Bruttostandardrente stieg auf 1.890,45 DM. Die Nettostandardrente erhöhte sich um 2,84% auf 1.742,99 DM. Verstärkend auf die Erhöhung der verfügbaren Standardrente wirkte der zum 1. Juli 1999 von 7,00% auf 6,95% gesunkene (durchschnittliche) individuelle KVdR-Beitragssatz.



**Tabelle 6: Die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (Ost) 1996 – 1999 maßgeblichen Werte**

1. Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und Nettoquote für Arbeitsentgelt

Jahr	BLG in DM	NLG in DM	Veränderung der BLG gegenüber Vorjahr	Nettoquote für Arbeits- entgelt	Veränderung der Nettoquo- te gegenüber Vorjahr
1994	35.937	25.044	-	0,6969	-
1995	38.253	26.305	1,064	0,6877	0,9868
1995 <sup>(1)</sup>	38.253	26.802	-	0,7007	-
1996	39.700	28.209	1,038	0,7106	1,0141
1997	40.408	28.339	1,018	0,7013	0,9869
1998	41.049	29.061	1,016	0,7080	1,0096
1998 <sup>(2)</sup>	40.412	28.012	-	0,6932	-
1999	41.185	28.630	1,019	0,6952	1,0029

<sup>(1)</sup> Wegen des Jahressteuergesetzes 1996 (VGR-Nettostellung des Kindergeldes) für das Jahr 1995 korrigierte NLG/AN (maßgeblicher Wert für die Anpassung zum 1.7.1997).  
<sup>(2)</sup> Für 1998 revidierter Wert der BLG/AN (wegen Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten ab 1999); der Durchschnittswert der Bruttoentgelte fiel dadurch geringer aus. Der korrigierte Wert wäre maßgeblich gewesen für die (fiktive) Anpassung zum 1.7.2000. – Wichtig: Für die Anpassung des AR sind nicht die absoluten Werte, sondern deren Veränderungsdaten (Vorjahr zu vorvergangenem Jahr) ausschlaggebend.

2. Rentennettoquote

Jahr	AR (O) in DM	Standardrente (brutto) im Monat <sup>(1)</sup> in DM	KVdR-Beitrag und Beitrag der Rentner zur PV <sup>(2)</sup>	Standardrente (netto) im Monat <sup>(1)</sup> in DM	Renten- netto- quote	
1994	1. Hj	33,34	1.500,30	0,0625	1.406,53	-
	2. Hj	34,49	1.552,05	0,0650	1.451,17	-
	Durchschnitt	-	1.526,18	-	1.428,85	0,9362
1995	1. Hj	35,45	1.595,25	0,0700	1.483,58	-
	2. Hj	36,33	1.634,85	0,0690	1.522,05	-
	Durchschnitt	-	1.615,05	-	1.502,82	0,9305
1996	1. Hj	37,92	1.706,40	0,0690	1.588,66	-
	2. Hj	38,38	1.727,10	0,0750	1.597,57	-
	Durchschnitt	-	1.716,75	-	1.593,11	0,9280
1997	1. Hj	38,38	1.727,10	0,0750	1.597,57	-
	2. Hj	40,51	1.822,95	0,0770	1.682,58	-
	Durchschnitt	-	1.775,03	-	1.640,08	0,9240
1998	1. Hj	40,51	1.822,95	0,0770	1.682,58	-
	2. Hj	40,87	1.839,15	0,0785	1.694,78	-
	Durchschnitt	-	1.831,05	-	1.688,68	0,9222
1999	1. Hj	40,87	1.839,15	0,0785	1.694,78	-
	2. Hj	42,01	1.890,45	0,0780	1.742,99	-
	Durchschnitt	-	1.864,80	-	1.718,89	0,9218

<sup>(1)</sup> Bei 45 Versicherungsjahren bzw. mit 45 Entgeltpunkten.  
<sup>(2)</sup> Beitrag von der Rente zur Pflegeversicherung ab 1995 0,5%, ab Juli 1996 0,85%.

### 14.3 Das Haushaltssanierungsgesetz 2000

Aufgrund der Regelungen des Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG) vom 22.12.1999 richtete sich die Rentenanpassung des Jahres 2000 nach der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahre 1999 gegenüber dem Jahre 1998. Die Veränderungsrate betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 0,6% (Stand: März 2000). Demnach wurde der AR(O) zum 1.7.2000 wie folgt bestimmt:

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{00} &= \text{AR(O)}_{99} \times 1,006 \\ &= 42,01 \times 1,006 \\ &= 42,26 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bruttostandardrente betrug somit ab Juli 2000 1.901,70 DM. Da der durchschnittliche individuelle KVdR-Beitragssatz zum Juli 2000 leicht sank – von 6,95% auf 6,90% – stieg die verfügbare Standardrente um 0,65% auf 1.754,32 DM.

Wären die Renten im Jahre 2000 entsprechend der Formel des RRG 92 angepasst worden, wie es die so genannte Korrekturgesetzgebung der rot-grünen Koalition aus dem Jahre 1998 vorsah, so hätte der Anpassungssatz 2,24% betragen:

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{00(\text{RRG } 92)} &= \text{AR(O)}_{99} \times \left( \frac{\text{BE}_{99}}{\text{BE}_{98}} \right) \times \left( \frac{\text{NQ}_{99}}{\text{NQ}_{98}} \right) \times \left( \frac{\text{RQ}_{98}}{\text{RQ}_{99}} \right) \\ &= 42,01 \times (41.185 / 40.412) \times (0,6952 / 0,6932) \times (0,9222 / 0,9218) \\ &= 42,01 \times 1,019 \times 0,9947 \times 1,0005 \\ &= 42,95 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bruttostandardrente hätte sich auf 1.932,75 DM statt auf 1.901,70 DM belaufen.

### 14.4 Die Anpassung der Renten nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz seit 2001

Während die Rentenformel durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) keine Änderung erfuhr, wurde die Fortschreibung des AR von der Entwicklung der Nettolöhne abgekoppelt (vgl. im Einzelnen Ziff. 12).

**14.4.1 Die Rentenanpassung 2001.** – Zum 1. Juli 2001 wurden die Renten erstmals entsprechend den Neuregelungen des AVmEG angepasst. Für die Fortschreibung des AR(O) waren folgende Daten maßgeblich:

- die Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 2000 gegenüber 1999 um 1,6%;
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in 2000 (19,3%) gegenüber 1999 (19,7% - drei Monate á 20,3% und neun Monate á 19,5%)

Ein AVA war für die Jahre vor 2002 nicht zu berücksichtigen.

Der AR(O)<sub>00</sub> betrug 42,26 DM; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte und des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortzuschreiben.

$$\begin{aligned} \text{AR(O)}_{01} &= \text{AR(O)}_{00} \times \left( \frac{\text{BE}_{00}}{\text{BE}_{99}} \right) \times \left( \frac{100\% - \text{AVA}_{00} - \text{RVB}_{00}}{100\% - \text{AVA}_{99} - \text{RVB}_{99}} \right) \\ &= 42,26 \times (39.568 / 38.962) \times (100\% - 0\% - 19,3\% / 100\% - 0\% - 19,7\%) \\ &= 42,26 \times 1,016 \times 1,0050 \\ &= 43,15 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Bruttostandardrente betrug somit ab Juli 2001 1.941,75 DM. Infolge des im Vorjahr gesunkenen durchschnittlichen Rentenversicherungsbeitragssatzes und des noch nicht zu berücksichtigenden AVA stieg der AR(O) und damit die Bruttorente 2001 mit 2,1% stärker als die Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 2000. Mit 2,16% stieg die verfügbare Standardrenten noch etwas stärker (auf 1.792,24 DM), da der (durchschnittliche) individuelle KVdR-Beitragssatz ab Juli 2001 von 6,90% auf 6,85% sank.

**14.4.2 Die Umrechnung des AR(O) von DM auf Euro.** – Abweichend von § 123 Abs. 1 SGB VI – „Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt“ – war gemäß § 255d SGB VI der zum 1. Januar 2002 in Euro umzurechnende AR(O) mit fünf Dezimalstellen bekannt zu geben. Damit wurde sichergestellt, dass die Euro-Rentenbeträge nicht voneinander abweichen – unabhängig davon, ob der Umrechnungsfaktor DM/Euro auf den AR(O) oder unmittelbar auf den Rentenbetrag angewendet wird; eine Abweichung wäre eingetreten, wenn die dritte Dezimalstelle des von DM in Euro umgerechneten AR vor der Rundung eine niedrigere Zahl als 5 ergeben hätte. Dies war bei der Umrechnung zum 1.1.2002 der Fall (vgl. Variante (A)); wäre der AR(O) nur auf zwei Dezimalstellen ausgewiesen worden, so wäre die daraus berechnete Bruttostandardrente um 0,10 Euro niedriger ausgefallen (vgl. Variante (B)).

Größe	Dezember 2001 in DM	Januar 2002 in Euro	
		A § 255d SGB VI	B §123 I SGB VI
Aktueller Rentenwert (Ost)	43,15	22,06224	22,06
Bruttostandardrente (Ost)	1.941,75	992,80 <sup>(1)</sup>	992,70 <sup>(2)</sup>
<sup>(1)</sup> Die Berechnung der Bruttostandardrente aus dem AR der Variante (A) führt zu dem gleichen Ergebnis wie die unmittelbare Anwendung des amtlichen Umrechnungsfaktors auf den DM-Bruttorentenbetrag <sup>(2)</sup> Die Berechnung der Bruttostandardrente aus dem AR der Variante (B) führt zu einem geringeren Betrag als die unmittelbare Anwendung des amtlichen Umrechnungsfaktors auf den DM-Bruttorentenbetrag Bei der Umrechnung von DM in Euro wurde der DM-Betrag durch den amtlichen Umrechnungsfaktor (DM / 1,95583 = Euro) dividiert			

**14.4.3 Die Rentenanpassung 2002.** – Für die Fortschreibung des AR(O) zum 1. Juli 2002 waren folgende Daten maßgeblich:

- die Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste 2001 gegenüber 2000 um 2,63%;
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in 2001 (19,1%) gegenüber 2000 (19,3%).

Ein AVA war für die Jahre vor 2002 nicht zu berücksichtigen.

Der AR(O)<sub>01</sub> betrug nach Umrechnung 22,06224 €; dieser Wert war entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte und des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortzuschreiben.

$$\begin{aligned}
 \text{AR(O)}_{02} &= \text{AR(O)}_{01} \times (\text{BE}_{01} / \text{BE}_{00}) \times (100\% - \text{AVA}_{01} - \text{RVB}_{01} / 100\% - \text{AVA}_{00} - \text{RVB}_{00}) \\
 &= 22,06224 \times (20.762,54071 / 20.230,79715) \times (0,8090 / 0,8070) \\
 &= 22,06224 \times 1,0263 \times 1,0025 \\
 &= 22,70 \text{ €}
 \end{aligned}$$

**Tabelle 7: Für die Rentenanpassungen ab 2001 maßgebliche Werte (Ost)**

Jahr	Bruttoarbeitsentgelt		Altersvorsorgeanteil in vH	jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur Rentenversicherung in vH
	in DM	in €		
1999 <sup>(1)</sup>	38.962		0,0	19,7
2000	39.568	20.230,79715	0,0	19,3
2001	40.608	20.762,54071	0,0	19,1
<sup>(1)</sup> Für 1999 abermals revidierter Wert der BLG/AN (wegen Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten ab 1999 – vgl. Tabelle 6); der Durchschnittswert der Bruttoentgelte fiel dadurch nochmals geringer aus. – Wichtig: Für die Anpassung des AR sind nicht die absoluten Werte, sondern deren Veränderungsraten (Vorjahr zu vorvergangenem Jahr) ausschlaggebend.				

Die Bruttostandardrente betrug somit ab Juli 2002 1.021,50 €. Infolge des im Vorjahr abermals gesunkenen durchschnittlichen Rentenversicherungsbeitragssatzes und des noch nicht zu berücksichtigenden AVA stieg der AR(O) und damit die Bruttorente 2002

mit 2,89% noch einmal stärker als die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 2001. Der Anstieg der verfügbaren Renten fiel mit 2,72% etwas geringer aus, da zum 1. Juli der individuelle KVdR-Beitragssatz im Durchschnitt von 6,85% auf 7,0% anstieg.

## Anhang

### Verzeichnis der Tabellen, Schaubilder, Übersichten und Erläuterungskästen

#### Tabellen

- Tabelle 1: Jahresentgelt, allgemeine Bemessungsgrundlage, Rentenanpassung, Standardrente und Rentenniveau 1957 - 1991
- Tabelle 2: Die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts 1992 – 1999 maßgeblichen Werte
- Tabelle 3: Für die Rentenanpassungen ab 2001 maßgebliche Werte
- Tabelle 4: Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets – Auszug aus Anlage 12 zu SGB VI
- Tabelle 5: Die für die Rentenanpassungen 1992 – 1999 in den neuen Bundesländern maßgeblichen Werte
- Tabelle 6: Die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (Ost) 1996 – 1999 maßgeblichen Werte
- Tabelle 7: Für die Rentenanpassungen ab 2001 maßgebliche Werte (Ost)

#### Übersichten

- Übersicht 1: Die formelmäßige Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1957 bis 1991
- Übersicht 2: Die formelmäßige Berechnung der Rentenanpassungssätze 1959 bis 1991

#### Schaubilder

- Schaubild 1: Entwicklung von Bruttoarbeitsentgelt (BE), Nettoarbeitsentgelt (NE), Brutto-Standardrente (BR), Nettostandardrente (NR) und fiktiver Bruttostandardrente (BR 57) – 1957 bis 1991

#### Erläuterungskästen

- (1) Die Rentenformel '57
- (2) Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1957 bis 1977
- (3) Die Rentenanpassungen 1959 bis 1972
- (4) Bestands- und Zugangsrenten
- (5) Die Rentenanpassungen 1972 bis 1977
- (6) Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch das 20. RAG von 1977
- (7) Willkürliche Festsetzung der Anpassungssätze und der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch das 21. RAG von 1978
- (8) Anpassung der Zugangs- und Bestandsrenten 1982
- (9) Die Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen 1983 - 1991
- (10) Anpassung der Zugangs- und Bestandsrenten 1984 bis 1991
- (11) Anstieg der Nettolöhne und Nettorenten 1975 bis 1991
- (12) Die Rentenformel '92
- (13) Die Rentenanpassungen 1992 bis 1999
- (14) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
- (15) Festsetzung und Anpassung der Rente nach dem RRG 92
- (16) Der individuelle KVdR-Beitragssatz 1990 - 1999
- (17) Der Ertragsanteil der Rente
- (18) Die Standardrente im Monat Juli – 1983 bis 1999
- (19) Artikel 22 Nr. 5 HSanG v. 22. 12.1999
- (20) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ab 2001
- (21) Rentenniveausicherung
- (22) Sozialunion BRD-DDR
- (23) Rentenangleichungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1990
- (24) Einigungsvertrag
- (25) Rentenformel und Rentenanpassung (Ost)
- (26) Der Sozialzuschlag
- (27) Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets – Auszug aus Anlage 10 zu SGB VI

- (28) Rentenformel für Zugangsrenten in den neuen Bundesländern
- (29) Der individuelle KVdR-Beitragssatz in den neuen Ländern 1992 - 2002
- (30) Die erste und zweite Rentenanpassung in den neuen Ländern
- (31) Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für Dezember 1991
- (32) Entwicklung der Nettostandardrente in den neuen Ländern
- (33) Die dritte bis elfte Rentenanpassung in den neuen Ländern
- (34) Die Rentenanpassungssätze in den neuen Bundesländern – 1991 bis 1999

### Abkürzungen

aB	allgemeine Bemessungsgrundlage
Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
AR	aktueller Rentenwert
AR(O)	aktueller Rentenwert (Ost)
Art.	Artikel
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BE	durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLG	Bruttolohn- und -gehaltssumme
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BSR	Brutto-Standardrente
BSV	Beitragssatzverordnung
Bulletin	Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
bzw.	beziehungsweise
EP	Entgeltpunkte
EP(O)	Entgeltpunkte (Ost)
EStG	Einkommensteuergesetz
FKPG	Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms
FZR	Freiwillige Zusatzrentenversicherung der DDR
GBl.	Gesetzblatt der DDR
Hj.	Halbjahr
HSanG	Haushaltssanierungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
NE	durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt
NLG	Nettolohn- und -gehaltssumme
NQ	Nettoquote für Arbeitsentgelt der VGR
NRN	Nettorentenniveau
NSR	Netto-Standardrente
P	durchschnittlicher persönlicher vom Hundert-Satz
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RAS	Rentenanpassungssatz
RAV	Rentenanpassungsverordnung
RF	Rentenartfaktor
RO	Renten Nettoquote
RRG	Rentenreformgesetz
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz
RÜG-ÄndG	Rentenüberleitungs-Änderungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
St	Steigerungssatz
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Vj	Versicherungsjahre
z.B.	zum Beispiel
ZF	Zugangsfaktor
Ziff.	Ziffer